

Von der Kritik zur Selbstkritik?

Teil II. eines Gesprächs aus Anlass der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „linksunten.indymedia“

Wir hatten das Gespräch in [Teil I.](#) – abgesehen von einzelnen Einwüfen und Vorhalten von Seiten Achims – sehr stark in Frage (Achim)- und Antwort (dg)-Form gehalten. Teil II. hat sich nun eher – insbesondere am Anfang – zu einer Diskussion entwickelt, weshalb wir nun jeweils die Namen nennen. Achims Beiträge sind nun deutlich mehr als Fragen oder Einwüfe. Außerdem hat sich in diesem Teil auch Peter Nowak an dem Gespräch beteiligt. Wir alle drei hatten 2017 zusammen eine [Protesterklärung gegen das ‚linksunten-Verbot‘ veröffentlicht](#), um deren juristischen Folgen und deren politische Folgelosigkeit es gleich am Anfang dieses Teils geht.

Hatten wir ein strategisches Kalkül?

Achim: Wir hatten ja 2017 kurz nach dem Verbot eine [Protesterklärung veröffentlicht](#).

- Wir schrieben dort: „Wir möchten [...] linksunten in seiner ganzen Pluralität – von links-militant bis pazifistisch-sozial-bewegt – wieder haben.“
- Die Erklärung selbst und unseren Blog, den wir dafür eingerichtet hatten, bebilderten wir mit einem Ausriss aus der Verbotsverfügung (dem linksunten-Logo und der Text-Zeile darüber und darunter aus der Verbotsverfügung).

Dies wurde uns von der Staatsanwaltschaft Berlin als ‚Unterstützung‘ eines verbotenen Vereins und als Verwendung des „Kennzeichens“ eines verbotenen Vereins ausgelegt und brachte uns 2019 eine Anklage vor der Staatsschutzkammer des Berliner Landgerichts ein.

Nachdem uns zwischendurch – ca. ein Jahr nach der Erklärung – das Landeskriminalamt Berlin über das gegen uns geführte Ermittlungsverfahren informierte, veröffentlichten wir eine weitere Erklärung. In dieser hieß es: „Wir halten den Text nach wie vor für politisch richtig und außerdem für juristisch legal. [...]. Für juristisch legal halten wir unseren Text vor allem deshalb, weil das zugrundeliegende Verbot des vermeintlichen ‚Vereins‘ illegal ist, denn es handelt sich in Wirklichkeit nicht (jedenfalls nicht nur) um ein Vereins-, sondern vor allem um ein Medienverbot.“

(Das war quasi eine stark geraffte Vorwegnahme der Argumente, die dg am Ende von Teil I.3. [S. 53 - 56] unseres Gespraches entwickelt hatte: Eine strafrechtliche Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen ein Vereinsverbot komme nur dann in Betracht, wenn das Vereinsverbot [verwaltungs- und vor allem verfassungsrechtlich] rechtmaig ist.)

Dazu lie sich damals Rechtsanwalt [Sven Adam vom nd \(vom 27.09.2018\)](#) wie folgt zitieren: „Sven Adam, Anwalt im Indymedia-linksunten-Verfahren, warnt jedoch: Solange das Vereinsverbot vollziehbar sei, konne der Staat auch gegen Verstoe vorgehen.“ / „Vieles steht und fallt mit der Frage, ob das Verbot letztlich rechtskraftig wird oder nicht. Wir sind jedenfalls davon uberzeugt, dass das Verbot letzten Endes aufgehoben werden muss.“

Wir hatten damals darauf nicht reagiert, weil uns ein (offentlicher) Streit zum damaligen Zeitpunkt nicht sinnvoll erschien. – Bist Du inzwischen streitlustiger?

dg: Naja, was heit schon „streitlustig“?! – Wenn Sven Adam dieser Meinung ist, darf er das selbstverstandlich auch offentlich sagen. Dass er damit die Position des Landeskriminalamtes uns gegenuber in der Offentlichkeit starkte – geschenkt. Das halten unsere drei Rucken schon aus.

Allerdings hatte sich auch sagen lassen: „Ob sich die Rechtsauffassung der drei durchsetzt, ist (sehr) ungewiss. Alle, die uberlegen das gleiche zu machen, wie die drei, sollten sich daruber im Klaren sein, dass ihnen ebenfalls mindestens ein Ermittlungsverfahren, oder vielleicht sogar Strafe aufgedruckt wird.“

Viel problematischer, weil von grundsatzlicher Bedeutung, als der Satz, der uns dem LKA zum Fra vorwarf, finde ich die beiden anderen Satze:

„Vieles steht und fallt mit der Frage, ob das Verbot letztlich rechtskraftig wird oder nicht. Wir sind jedenfalls davon uberzeugt, dass das Verbot letzten Endes aufgehoben werden muss.“

Die Botschaft war: 1. Macht Euch keine Sorgen. ‚Das Verbot *muss* aufgehoben werden. Davon sind wir uberzeugt.‘ 2. Und bis dahin: Schon Fue stillhalten – ‚Vieles steht und fallt mit der Frage, ob das Verbot letztlich rechtskraftig wird oder nicht.‘

Auch wenn es falsch ware, die eigene Niederlage vor Gericht schon vorwegzunehmen, ware m.E. das Mindeste gewesen, um in der Szene keine Rechtsillusionen zu erzeugen, darauf hinzuweisen, dass ungewiss ist, ob sich das Bundesverwaltungsgericht (und notfalls das Bundesverfassungsgericht) von der Rechtsauffassung der Anwaltinnen uberzeugen lasst. –

Achim: Wir hatten doch aber in unserer Presseerklarung zu dem Ermittlungsver-

fahren auch nicht reingeschrieben, dass ungewiss sei, ob wir die Staatsanwaltschaft oder das Landgericht von Deiner Rechtsauffassung überzeugen können...

dg: Wir haben ja auch nicht selbst Klage erhoben, sondern wir gaben bekannt, dass gegen uns ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet wurde. Damit war ja eh klar, dass jedenfalls das Landeskriminalamt anderer Rechtsauffassung ist als ick – und das, was wir gemacht hatten, Ärger einbringen kann.

Achim: Du sprachst eben von „grundsätzlicher Bedeutung“. Was meinst Du damit?

dg: Mir scheint der Satz, „*Vieles steht und fällt mit der Frage, ob das Verbot letztlich rechtskräftig wird oder nicht*“, war sehr symptomatisch für das, wie ein Teil der Szene mit dem Verbot umging: Es wurde jahrelang apathisch auf das Bundesverwaltungsgericht gestarrt, aber keine politische Initiative ergriffen. (Ein anderer Teil der Szene schien das Verbot gleich ganz egal zu sein. Welcher Teil größer war, lässt sich schwer sagen.)

„Legalismus“

Achim: Damit sind wir wieder beim Problem des Legalismus, oder?

dg: Ja, vielen Dank für das Stichwort „Legalismus“. Das bringt mir ein Zitat aus der Diskussion zwischen linken Juristen (im konkret Fall waren nur Männer beteiligt)¹ der 70er Jahre über die Arbeit gewerkschaftlicher Rechtsschutzstellen in Erinnerung. Damals wurde kritisiert:

1 Ulrich Mückenberger, [Unter-Abschnitt] II., in: Rainer Erd / Ulrich Mückenberger / Friedhelm Hase, [Abschnitt] II. *Antikapitalistische Gewerkschaftspolitik als Rechtsprogramm*, in: Thomas Blanke u.a., *Eine Diskussion – Ansätze materialistischer Verfassungs- und Arbeitsrechtstheorie*. Eine Auseinandersetzung mit J. Seifert, U. K. Preuß, U. Cerroni, W. Däubler, in: *Kritische Justiz* 1975, 24 - 69 (46 - 69 [57 - 64 <63>]); doi.org/10.5771/0023-4834-1975-1-24.

Der zitierte Text ist eine Besprechung der Bücher Wolfgang Däublers:

- *Gesellschaftliche Interessen und Arbeitsrecht*. Zum Selbstverständnis der Arbeitsrechtswissenschaft. Beihefte zur Zeitschrift Demokratie und Recht, Pahl-Rugenstein Verlag: Köln, 1974 und
- *Das Grundrecht auf Mitbestimmung und seine Realisierung durch tarifvertragliche Begründung von Beteiligungsrechten*, Europäische Verlagsanstalt: Frankfurt am Main, 1973.

Hinweis auf Rechtspflichten durch. So wie es unter diesen Juristen und Rechtskundigen viele gibt, die ihr Wissen als Geheimwissen zur Stabilisierung der eigenen Position gebrauchen, so gibt es andere, die die Mängel gewerkschaftlichen Legalismus durchschauen und eine Re-Politisierung anstreben. Die letzteren sind m. E. wichtige Adressaten der oben umrissenen Arbeitsrechtsstrategie, weil sie – in Kenntnis der in sie gesetzten legalistischen Erwartungen – ihre Rolle als Sachkenner selbst für einen Re-Politisierungsprozeß verwenden können. Um das beispielhaft zu verdeutlichen: wenn einer nach der Zulässigkeit von Beamtenstreiks gefragt wird, sagt er nicht »zulässig, weil...« oder »unzulässig, weil...«, sondern »ihr dürft streiken, wenn ihr lange genug mit Erfolg streikt«. Oder bei der Frage nach dem Kündigungsrisiko von spontan Streikenden: »nach der Rechtsprechung ist das ein Grund zur fristlosen Kündigung, aber wenn ihr euch nicht auseinanderdividieren laßt, passiert euch nichts«. Dies sind einfachste Beispiele einer re-politisierenden Strategie, die – ohne den Rechtsfetisch einfach zu leugnen – ihn gleichwohl aufzulösen unternimmt. In diesem Zusammenhang haben juristische Argumentationslinien – Verlaufsstudien, alternative Dogmatik, ideologiekritische Analysen –, sofern sie Rechtsfragen auf gesellschaftliche Machtfragen rückbeziehen, repolitisierende, dem Legalismus entgegenarbeitende Funktion. Oft kann innerorganisatorisch eine politi-

Achim: „ihr dürft streiken, wenn...“ – wie verhält sich das denn zu Deinem eigenen Beharren auf juristischer Akkuratheit. Ist nicht ganz klar, dass BeamtInnen in der BRD nicht streiken dürfen?

Was hatten wir uns bei unserer Protesterklärung gegen das ‚linksunten-Verbot‘ gedacht?

dg: Ja, das „dürfen“ finde ich auch etwas unglücklich. „Können“ wäre m.E. richtiger gewesen. Die andere Passage zwischen Anführungszeichen („wenn ihr euch nicht auseinander dividieren laßt, passiert euch nichts.“) bringt die Sache m.E. deutlich besser auf den Punkt.

Und das, denke ich, war ja auch das, was wir damals mit unserer Erklärung kurz nach dem Verbot probiert hatten. Die Überschrift war: „Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen“. Und wir schrieben am Ende unseres Textes:

„Wir haben weder das technische Wissen noch die technische Infrastruktur, um unsererseits einen Ersatz für linksunten schaffen zu können; und wir hoffen, daß linksunten seine Daten und Strukturen so gesichert hat, daß linksunten bald wieder erscheinen kann. Bis dahin werden wir unsere bisher bei linksunten veröffentlichten Texte in dem von uns eingerichteten Blog: [... <https://web.archive.org/web/20190725122406/http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/> ...] wieder zugänglich machen. Wir fordern alle anderen, die ebenfalls unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, es uns gleichzutun. Wir sind bereit, dafür den von

uns geschaffenen Blog für weitere AutorInnen zu öffnen oder uns an einem neuen gemeinsamen Projekt zu beteiligen.“

Hätten das viele gemacht, wäre es für den Staat – sowohl unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsaufwandes und als auch unter dem Gesichtspunkt der Legitimation – schwierig geworden, alle Beteiligten zu kriminalisieren. – Das hatte aber praktisch keine Resonanz – und wir blieben sogar *trotzdem* ungeschoren (allerdings hauptsächlich, weil uns die Verjährungsfrist zu Hilfe kam²).

Oder, wie hattet Ihr damals unsere Erklärung verstanden?

Achim: Um ehrlich zu sein, hätte ich damals nie für möglich gehalten, dass uns die Erklärung juristischen Ärger bereiten könnte. Du hattest zwar diese Möglichkeit angedeutet, aber entweder war ich zu naiv oder unerfahren, um diese Gefahr zu sehen oder ich wollte es drauf ankommen lassen; was ich politisch auch rechtfertigen könnte, aber sicher nichts mit ‚Mut‘ zu tun hatte. Denn wenn ich ganz ehrlich sein soll: – Ich bin jemand, der Ärger lieber aus dem Weg geht. Konfliktorientiertheit ist definitiv keine Charaktereigenschaft von mir. Und ohne Deine juristischen Kenntnisse hätte ich diese Zeit nach dem Brief vom Landgericht sicher nicht so gut überstanden, wenn ich auf mich allein gestellt gewesen wäre oder mich nur auf meinen Rechtsanwalt hätte verlassen müssen. Trotzdem bin ich im Nachhinein froh, dass wir das gemacht hatten (hat sicher mein Selbstbewusstsein verbessert!), auch wenn das sicher einige als reine ‚Symbolpolitik‘ abtun würden. Aber manchmal können auch Symbole wichtig sein. Ein ‚strategisches Kalkül‘ hatte ich damals jedenfalls nicht gehabt. (Und habe es heutzutage auch nicht.)

Apropos Symbolpolitik: Ist es nicht ohnehin eine Schwäche der Linken, im Prinzip auf Symbolpolitik zurückgeworfen zu sein? Denn über *reale Macht* verfügen sie ja nun mal nicht; jedenfalls in der BRD ist das so.

Peter: Wir hatten ja auch primär die Nutzer*innen und Leser*innen aufgerufen, sich mit dem verbotenen Medium (linksunten) zu solidarisieren und damit auszudrücken: ‚Wir wollen Indymedia-Linksunten als *links-pluralistisches* Medium erhalten‘. Das ist meines Erachtens eine andere Ebene als die juristische, auf der Sven Adam argumentierte. Ich denke, unser Ansatz war richtig und entsprach auch dem, was Indymedia bzw. Indymedia-Linksunten ausdrückte. Es war ein Medium von linken Initiativen. Und unser Versuch zeigte auch, dass es eben diese solidarischen Nutzer*innen scheinbar nicht mehr gibt. Damit war das Konzept

² Siehe: https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/02/Verjaehrung_kurz.pdf, Abschnitt I. (S. 1 - 3).

politisch eigentlich schon gestorben, unabhängig von den Entscheidungen der Justiz. Daher gibt es jetzt auch keinen Versuch eines Neustarts mehr, das ist ja, wie dg auch schon erklärte, eine politische und keine juristische Frage³.

Überraschung über das Strafverfahren, das gegen uns lief?

dg: Das, was Achim gesagt hat, irritiert mich jetzt gleich doppelt:

Zum einen deshalb, weil Du ja schon mal – ich glaube – gleich nach dem Eingang der LKA-Mitteilung über das Ermittlungsverfahrens sagtest, Du seiest beim Öffnen des Briefes aus allen Wolken gefallen. Ich meinte aber, Dich eindeutig vorgewarnt zu haben und suchte daher nach unserem alten mail-Wechsel im Vorfeld der Erklärung, aber fand ihn nicht (gleich) wieder. Das berichtete ich Dir dann und schrieb dazu, dass das, falls ich Dich damals *nicht* vorgewarnt hatte, absolut unangänglich war und nicht hätte passieren dürfen. Du antwortest dann – abwiegelnd (?) – in etwa: ‚Nee, nee. Du hattest mich schon vorgewarnt, ich [Achim] hatte das nur nicht so richtig für eine reale Möglichkeit gehalten.‘

Jetzt sagst Du, ich hätte die Möglichkeit „angedeutet“. – Das wäre dann eindeutig *nicht* genug gewesen. –

Aber abgesehen von juristischen Fachkenntnissen (ich habe dazu immer gesagt: ‚Verlasst Euch nicht auf das, was ich Euch sage, fragt Eure Anwälte, wie sie die Sache einschätzen.‘) – *politisch* war ich schon davon ausgegangen, dass insbesondere die Auseinandersetzung um den [Mescalero-Aufruf \(Buback-Nachruf\)](#) nicht nur zum Wissensfundus von Linksliberalen und Szene-Linken, sondern zum linken Allgemeinwissen gehören – zumal, wenn es sich um Linke handelt, die noch mal ein paar Jahre älter sind als ich, also die 70er Jahre schon ziemlich politisch bewusst mitbekommen haben.

Und das *politisch* Entscheidende an der Mescalero-Auseinandersetzung war meines Erachtens: Der Autor (der sich Jahrzehnte später öffentlich bekannte) konnte damals nicht ermittelt werden, aber es brach – aufgrund von oberflächlicher oder bewusst sinnentstellender Lektüre – ein Sturm der öffentlichen Entrüstung über den Autor und die Linke überhaupt herein. *Dann gab es verschiedene namentliche Zweitveröffentlichungen*, die jedenfalls teilweise das Ziel verfolgten, den wirklichen Inhalt des Aufrufes (der ja eher ein Sponti-Verriss der RAF als Sympathiewerbung für die RAF war) bekannt zu machen. *Auch gegen die (teilweise professoralen) Zweit-HerausgeberInnen gab es Strafprozesse, die aber alle mit Freisprüchen oder zumindest glimpflich endeten* (s. dazu noch mal Anhang 3 von Teil I.3. [[S. 62](#)]). – Das hatte ich als politischen Erfahrungshintergrund (ganz unabhängig von Fach-

³ Vgl. https://twitter.com/TaP_Theorie/status/1637897454451400708 und zwei Folge-Tweets.

simpeleien über die Auslegung von [§ 20 Vereinsgesetz](#) und dem Begriff der „allgemeinen Gesetze“ in [Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz](#)) vorausgesetzt – auch bei trotzkistisch sozialisierten GenossInnen.

Lag ich damit falsch?

Achim: Tatsächlich war mir der Mescalero-Fall vom Namen her bekannt. Aber mit der juristischen Seite hatte ich mich nie beschäftigt. Und Du darfst nicht vergessen, ich war ab Mitte der 70er 15 oder 16 Jahre alt. Ich war zwar schon durch mein schulisches Umfeld links-politisch sozialisiert, aber gerade das Thema RAF habe ich instinktiv immer nur ungerne und mit spitzen Fingern angefasst. Auch beim Thema linksunten fallen ja der Solibewegung die ‚Gewaltaufrufe‘ auf die Füße.

Auch das Thema Anti-Repression habe ich lange Zeit gemieden (zu nah am RAF/Stadtguerilla-Sympathisanten-Umfeld dran, vermute ich mal). Erst durch die massive Rechtsentwicklung seit Ende der 80er habe ich das Thema ‚Verteidigung demokratischer Rechte‘ mehr als Schwerpunkt für mich entdeckt und entschieden, zumindest dafür meinen Arsch aus der Komfortzone zu bewegen.

Peter: Mir war schon die Möglichkeit bewusst, dass gegen uns ermittelt wird. Ich meine mich auch zu erinnern, dass wir darüber gesprochen haben. Von daher war ich nicht wirklich überrascht, als dann die Briefe kamen. Vielleicht nicht überrascht – aber schon ernüchtert war ich eher über die geringe Resonanz der gesellschaftlichen Linken, an die wir ja adressierten. Das betraf sowohl die Solidarisierung mit Indymedia-Linksunten, als auch mit uns, als gegen uns ermittelt wurde. Apropos: Ist eigentlich je Geld unter dem von der Roten Hilfe für uns eingerichtete Stichwort überwiesen worden?

Sind wir nur „harmlose BloggerInnen“?

dg: Wenn Achim die Mescalero-Auseinandersetzung nur dem Namen nach kannte, würde ich sagen, hatten wir die Sache nicht mit der – insbesondere bei repressionsträchtigen Dingen – erforderlichen Sorgfalt vorbereitet...

Achim: Nun ja, ich würde Dir da wirklich keinen Vorwurf machen. Ich denke, ich hatte die Sache einfach nicht ernst nehmen können, weil ich mir beim besten Willen nicht vorstellen konnte, dass die Justiz einen Aufriss wegen eines Textes(!) von harmlosen Bloggern macht. Vielleicht war das naiv oder egozentrisch – aber so war es. – Aber wie dem auch sei: Du hattest gesagt, mein Einwurf von vorhin habe Dich „gleich doppelt“ irritiert (S. 6). Wenn ich richtig verstanden

habe, hast Du bisher nur *eine* Irritation angesprochen. Was ist denn die zweite Irritation?

dg: Im – in meinen Augen – ziemlichen Unterschied zu Deiner Überraschung über das gegen uns geführte Ermittlungsverfahren töntest Du in unserem revolt:mag-Streitgespräch (das wir drei – *nach* Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren – führten):

„Vielleicht kommen wir trotzdem noch mal zurück zum bürgerlichen Staat. Zumindest wäre es verwunderlich, wenn der bürgerliche Staat nicht so handeln würde, wie er handelt. Genau darin, eben darüber verwundert oder ‚entsetzt‘ zu sein, besteht die ‚Naivität‘ und Illusion des auch links auftretenden ‚Rechtsfetischismus‘ (also: die Betrachtung von Rechtsnormen als etwas Absolutes/Unverrückbares – statt sie in ihrer historischen Bedingtheit [und auch als situativ] zu verstehen). Auch das gehört zur Realität des Klassenkampfes: dass die Gegner*innen (immer) ‚gemein‘ sind. Aber vielleicht geht mir da auch meine leninistische Taktiererei durch. Meines Erachtens ist das ein positiver Aspekt des ‚leninistischen Realismus‘. Er bewahrt einen vor unnötigen Enttäuschungen.“

(<https://revoltmag.org/articles/ist-die-unterscheidung-zwischen-meinung-und-handlung-unklar/>)

Ich verstehe nicht, wie das beides zusammenpasst: Einerseits Deine eigene Überraschung über das Ermittlungsverfahren gegen uns und andererseits Dein Geschimpfe über „Naivität“ und „Rechtsfetischismus“...

Achim: Na ja, das sind aber auch zwei verschiedenen Dinge (ich erinnere mich nicht mehr genau an das Interview, ist schon eine Weile her). Aber in dem von Dir angeführten Zitat geht es mir *nur* um das ‚linksunten-Verbot‘ als solches; während meine Verwunderung darüber bestand, uns *drei unbedeutende kleine Blogger* wegen eines Textes (!!!) anzuklagen. Das wollte einfach nicht in meinen Kopf! Ich will – wie gesagt – gar nicht abstreiten, dass da auch eine massive Portion (naive, unerfahrene) Egozentrik mitschwingt. Aber für so *blöde unverhältnismäßig* konnte ich *nicht mal den ‚bürgerlichen Staat‘* halten! Das mag angesichts historischer Relativierung eine unangemessene Einstellung sein, aber ich war noch nie jemand, der gern Dinge aus einer *historischen* Perspektive betrachtet. Ich bin eher gegenwartsorientiert. Ich weiß, dass ist für einen ‚Marxisten‘ eher ungewöhnlich, aber ich habe im Laufe der Zeit und meiner Erfahrungen gelernt, mich mehr auf mein (Bauch)gefühl zu verlassen als auf (abstraktes) Bücherwissen. (Und mein ‚Marxismus‘ ist heutzutage auch eher eine Form von Theorie-Synkretismus).

Peter: Ich kann und mag mich nicht in die Köpfe der zuständigen Jurist*innen hineinversetzen, die dann letztlich unser Verfahren durch Verjährung auslaufen ließen. Ich bin mir da gar nicht so sicher, ob das darin liegt, dass sie uns für drei

unbedeutende Blogger hielten. Vielleicht haben sie auch so reagiert, weil dg nunmal seine profunden juristischen Kenntnisse gezeigt hat, die ihnen jedenfalls Arbeit gemacht hätte. Und ich hätte, wenn es zur Anklage gekommen wäre, zudem auf meinen Journalistenstatus verweisen und erklären können, dass ich mich natürlich gegen das Verbot oder die Reglementierung der Medien einsetze, für die ich schreibe.

Wollten wir uns mit dem Staat anlegen?

dg: Ich möchte noch einmal bei Achim nachhaken:

- *Zum einen:* Du kanntest schon vor unserer Erklärung die Verbotsverfügung; in der stand:

„Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils ‚linksunten‘ im Schriftzug ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens ‚i‘ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen: [... Abbildung des Logos der Webseite linksunten.indymedia.org ...] Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘ gilt auch für eine Verbreitung im Internet.“

Und ich denke, dass ich Dir damals mindestens auch den Link zu § 20 Vereinsgesetz geschickt hatte: http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_20.html (Überschrift „Zuwiderhandlungen gegen Verbote“; Strafraumen: „wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“). Dieses Logo taucht aber in [unserer Protest-Erklärung](#) zweimal dokumentierend auf: einmal als Ausschnitt aus der Verbotsverfügung und einmal als Ausschnitt aus einem unserer alten linksunten-Artikel. Und die Erklärung hatte (wie schon gesagt) die Überschrift: „Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen“. – Selbst wenn ich nicht zusätzlich noch etwas Explizites zum Repressionsrisiko gesagt hätte – wäre das nicht schon für sich ein ziemlich deutlicher Wink mit dem Zaunpfahl gewesen (wobei ich weiterhin überzeugt bin, dass legal war, was wir gemacht hatten – aber dass wir austesten, was der Staat bereit ist zu dulden, schien mir auf Hand zu liegen...)?

Und dann noch – [Radio Dreyeckland berichtete über unsere Erklärung](#): „Selbst das Logo von linksunten.indy.media.org ist dem Innenministerium unter dem reaktionären Anti-Verfassungs-Minister Thomas De Maiziére ein Verbot wert. Dies Verbot brechen die Autoren P. Nowak, A. Schill und D.G. Schulze jetzt ganz bewußt. Sie haben jetzt ihre auf links.unten.indymedia.org [...]

publizierten Artikel auf einer eigens geschaffenen Webseite publiziert und das verbotene Logo vorangestellt.“⁴

Wurde Dir da nicht mulmig?

- *Zum anderen: ...*

Achim: Stopp, stopp! Da muss ich jetzt erst einmal einhaken. Ich weiß nicht, ob ich es damals schon explizit als Argument kannte oder wusste, aber für mich war das eine *zeitgeschichtliche Dokumentation*. Was daran illegal sein kann oder soll – darüber zerbrechen sich jetzt wahrscheinlich auch die Leute von Radio Dreyeckland⁵ ihren Kopf... Darum konnte ich vermutlich auch nie das ganze Verfahren *wirklich* ernst nehmen. Mein Unterbewusstsein hat sich vermutlich geweigert, zu glauben, dass Menschen so – Verzeihung! – *dumm* sein können. Aber vielleicht war das auch falsch oder eine (grandiose) Fehleinschätzung...

Und auch wenn es uns vorrangig um die Solidarität mit linksunten ging, so wollten wir doch auch *unsere eigenen* Texte retten. Und die habe ja schließlich *nicht* gegen Gesetze verstoßen.

dg: Das mit der „zeitgeschichtlichen Dokumentation“ war Dir schon bekannt. Wir hatten ja von Anfang in unserem Blog in der rechten *sidebar* (Randspalte) folgendes Zitat von Helmut Ridder „über (verbotene) Texte als historische Tatsachen und die Legalität der Verbreitung historischer Tatsachen“ (unsere Formulierung) stehen:

„Was die Herausgeber getan haben, ist eines, und was sie gewollt haben, ist ein anderes, soweit es von dem, was sie getan haben, abweicht. Was sie getan haben, ist dies: Sie haben Texte verbreitet, die man unzweifelhaft verbreiten darf, weil sie selbst geschichtliche Tatsachen sind – die in diesem Land wenig genug gekannte Geschichte unterliegt nach der Rechtsordnung dieses Landes vorerst noch nicht strafrechtlich bewehrten Geheimhaltungspflichten –“.

([In Sachen „Mescalero“. Plädoyer vor dem Landgericht Bielefeld](#), in: [Demokratie und Recht](#) 1978, 224 - 229 [225])

⁴ Wir haben das auch in unserem Blog unter der Protesterklärung in einem Admin-Kommentar zitiert, *der unter uns abgesprochen war:*

<https://web.archive.org/web/20170914181245/http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/2017/08/31/linksunten-solidarisch-zu-sein-heisst-sich-dem-verbot-zu-widersetzen/#comment-19>.

Vgl. auch diesen (ebenfalls abgesprochenen) Admin-Kommentar: <https://web.archive.org/web/20170914181245/http://systemcrashundtatbeilinksunten.blogspot.eu/2017/08/31/linksunten-solidarisch-zu-sein-heisst-sich-dem-verbot-zu-widersetzen/#comment-23>.

⁵ = Anspielung auf das zurzeit gegen zwei Redakteure von Radio Dreyeckland laufende Ermittlungsverfahren wegen Verlinkung des Archivs von linksunten.indymedia (siehe dazu: <https://rdl.de/Hausdurchsuchungen> sowie Achim Schill, „Die ‚Sturmgeschütze der Demokratie‘. Proteste gegen Kriminalisierung von Radio Dreyeckland“, in: *express*. Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit 03-04/2023; <https://express-afp.info/express-03-04-2023-erschiene>).

Aber war denn damit nicht auch klar, dass das zwar eine Rechtsauffassung ist, die sich in vielen der Mescalero-Prozesse (jedenfalls in der zweiten Instanz) durchsetzte, aber dass das erst juristisch und politisch durchgesetzt werden musste (und auch in späteren Jahren/Auseinandersetzungen umkämpft blieb) – also nichts war, auf das sich einfach verlassen werden konnte?

Peter: Also, mein primäres Ziel war es, mich mit einem linken Medium zu solidarisieren, dass ich selber auch nutzte. Das konnte natürlich eine Konfrontation mit dem Staat bedeuten. Das ist ein ähnliches Verhältnis, wie Gegner*innen von einem AKW, die wollten sich nicht mit der Polizei anlegen, sondern das AKW verhindern und dabei stand dann eben die Polizei im Weg.

Das Ermittlungsverfahren gegen uns: Albern oder eine ‚ernste Sache‘?

dg: Achim, Du sagtest vorhin, Du könntest „nie das ganze Verfahren *wirklich* ernst nehmen“ (S. 10). Aber das Verfahren hat Dich doch schon belastet, oder nicht? War es dann nicht sehr wohl eine ‚ernste Sache‘? Oder vielleicht noch mal anders gefragt: Warst Du überrascht, weil Du von der Schärfe der staatlichen Reaktion auf unseren Text überrascht warst? Oder warst Du überrascht, weil der Staat etwas ‚Dummes‘ (wie Du gerade gesagt hast) / eher etwas Albernes (als etwas Ernsthaftes) gemacht hat?

Achim: Tatsächlich kam es mir eher albern vor...

dg: Dann nun zum zweiten⁶ Punkt: Der Ausgangspunkt [unseres revolt:mag-Streitgespräches](#) war, dass Du in einem Artikel (in dem Du einen meiner Texte kritisiertest) schriebst: „Tatsächlich muss man dem ‚bürgerlichen‘ Gesetzgeber zu Gute halten, dass die Trennung von ‚Meinung‘ und ‚Handlung‘ nicht so hermetisch ist, wie es vielleicht die liberale Tradition postuliert. Zwar mag diese liberale Trennung *gut gemeint* sein, aber politisch ist sie eher ‚naiv‘.“

Jetzt bekundest Du aber Deine „Verwunderung darüber [...], uns *drei unbedeutende kleine Blogger* wegen eines Textes (!!!) anzuklagen“. Das ist doch genau die liberale Unterscheidung zwischen Unterscheidung ‚Meinung‘ und ‚Handlung‘..., oder nicht?

Achim: Nun ja, auch das sind aber m.E. zwei verschiedene Dinge. Die Unterscheidung von Meinung und Handlung ist nicht so hermetisch, weil zu jeder

⁶ Nach oben: „*Zum einen*: Du kanntest schon vor unserer Erklärung“ (S. 9).

Handlung auch eine *Idee* gehört. Selbst ein Bankraub ist eine minutiös geplante Sache. Uns drei kleine Blogger aber vor den Kadi zu zerren, ist eine Sache der Verhältnismäßigkeit oder um es mit dem Volksmund zu sagen: Mit Kanonen auf Spatzen zu schießen, ist *unökonomisch*. Und wenn man der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘ *eins* nicht vorwerfen kann, dann, dass sie unökonomisch sein könnte.

Peter: Nun besteht das staatliche Vorgehen ja gerade darin, dass, wenn man nach der obigen Unterscheidung geht, Meinung verfolgt wird. Denn natürlich wurden dort keine Sachbeschädigungen irgendwelcher Art verübt, sondern teilweise darüber berichtet. Also ist diese Trennung meines Erachtens schon falsch. Die staatliche Verfolgung der Linken trennt eben nicht in Handlung und Meinung, deswegen sprechen ja auch Linke von Gesinnungsparagrafen. Da kann man auch zurückgehen zur Repression gegen die *radikal*⁷ und andere Medien⁸. Ich finde diese Trennung auch politisch falsch. Was hier als bloße Meinung der Handlung gegenübergestellt wird, ist nach Althusser theoretische Praxis und die ist nicht geringwertiger als die praktische Praxis. Daher würde ich die repressiven Staatsorgane dafür gar nicht kritisieren, dass sie angeblich eine Meinung verfolgen.

Taten, Tatpläne, politische Meinungsäußerungen und Wutausbrüche

dg: Ich würde Euch beiden *insofern* zustimmen: In der Tat geht es nicht um eine Trennung – zu den meisten Taten gehört ein Plan. Wenn „zur Verwirklichung des [Straf-]Tatbestandes“ angesetzt wird, *ohne* dass es zu einer Vollendung der Tat kommt, dann ist es ein ggf. strafbarer *Versuch*. Außerdem ist es z.B. strafbar, andere Leute zu einer *danach tatsächlich begangenen* Straftat anzustiften.⁹

7 Siehe <https://www.nadir.org/nadir/archiv/Medien/Zeitschriften/radikal/20jahre/> und [https://de.wikipedia.org/wiki/Radikal_\(Zeitschrift\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Radikal_(Zeitschrift)).

8 Siehe z.B.: <https://de.wikipedia.org/wiki/AGIT-Drucker>, die Sitzungsperiode „Zensur“ des [3. Internationalen Russel-Tribunals zur Situation der Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland](https://mao-projekt.de/BRD/REP/RT/Russell-Tribunal_004.shtml) sowie https://mao-projekt.de/BRD/REP/RT/Russell-Tribunal_004.shtml, https://mao-projekt.de/BRD/REP/RT/Russell-Tribunal_009.shtml, https://mao-projekt.de/BRD/BAY/MFR/Nuernberg_REP_Russell_1978_Bayern.shtml, https://mao-archiv.de/Scans/BRD/REP/Russell-Tribunal/010/Berlin_Gegenpol_1978_3_4_10.jpg und https://mao-archiv.de/Scans/BRD/REP/Russell-Tribunal/010/Berlin_Gegenpol_1978_3_4_11.jpg.

9 § 22 Strafgesetzbuch: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_22.html)

§ 23 Strafgesetzbuch lautet: „(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1). (3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).“ (http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_23.html)

Trotzdem ist zwischen Meinungsäußerungen und materiellen Taten (mit physischem oder ökonomischen Schaden) zu unterscheiden. Es ist eine Sache, Schleyer zu erschießen und in einen Kofferraum zu stecken. Eine andere Sache ist, den Wunsch herauszuposaunen, auch der vormalige Berliner Innensenator Henkel möge in einem Kofferraum landen. Das erstere verursachte tatsächlich einen (physischen) Schaden – zumindest für Schleyer selbst (ob auch für Staat und Kapital sei an dieser Stelle offengelassen); das zweite (vom BMI in der Begründung des ‚linksunten-Verbotes‘ angeführte) Beispiele verursachte dagegen keinen physischen Schaden und zeugte eher von Großmauligkeit als auch nur von *Tatendrang* – von einer physischen *Tat* ganz zu schweigen. (Mag auch beides Praxisarten i.S.v. Althusser darstellen – das zweite Beispiel würde ich *nicht* „theoretische Praxis“, sondern Wutausbruch nennen.)

Dieser Unterschied zwischen (vielleicht schlechter) *Tat* und (vielleicht schlechter) *Meinung/Gesinnung/Absicht* wurde auch vom ursprünglichen bürgerlichen Strafrecht anerkannt und sogar gegen ältere Strafkonzeptionen *durchgesetzt*. Im weiteren geschichtlichen Verlauf wurde diese Unterscheidung (je nach Zeit und Ort) mal mehr, mal weniger nivelliert. Wie schon das Schwanken nach Ort und Zeit zeigt, folgt diese Nivellierung *keiner linearen* Notwendigkeit (i.S.v.: ‚Die Widersprüche verschärfen sich *immer, immer, immer mehr*. Und deshalb wird der Staat *immer, immer, immer schlimmer*.‘)

Schließlich: Im Ausdruck „Gesinnungsparagraph“ scheint mir nicht nur eine Beschreibung, sondern auch ein *Vorwurf* zu stecken:

- Dass eine bloße Gesinnung (oder jedenfalls deren Äußerung) und nicht erst eine Tat (über das Bewegen der Stimmbänder oder Bedienen einer Tastatur hinaus) bestraft werde;

Absatz 3 zeigt: Es kommt darauf an, ob der staatlicherseits unerwünschte Effekt des Willens überhaupt eintreten konnte; allein der Wille zu etwas staatlichen Unerwünschtem führt dagegen noch nicht zur Strafbarkeit. („Verbrechen“ haben einen höheren Strafrahmen als „Vergehen“.)

Außerdem bestimmt § 26 Strafgesetzbuch: „Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_26.html) Es kommt also darauf, dass es – in Folge der Anstiftung – zu einer tatsächlich „begangene[n] rechtswidrige[n] Tat“ kommt.

Sowohl die Anstiftung als auch den Versuch gab es – wenn auch etwas formuliert – schon im ursprünglichen StGB von 1871 – gehören also zum klassischen Bestand (jedenfalls des ‚neueren‘ deutschen) Strafrechts.

Das gleiche gilt für den § 111 StGB, der heute wie folgt lautet: „(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft. (2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_111.html)

Über diesen ‚klassischen Bestand‘ an Vorlagerungen kam es im Laufe der Zeit zu weiteren Vorlagerungen der Strafbarkeit in anderen StGB-Paragraphen.

- dass das, was der Staat auf Verfassungsebene und der Liberalismus als politisches Programm versprechen (Gewissensfreiheit; Freiheit der politischen Meinungsäußerung) auf der Ebene des Strafrechts nicht eingehalten, sondern verletzt werde.

Achim: Wenn ich das Ganze zusammenfassen wollte, würde ich sagen: Die Unterscheidung von Meinung und Handlung ist eine liberale Errungenschaft des Strafrechts, die aber politisch dem konjunkturellen Kräfteverhältnis ausgesetzt ist.

Kann sich die Linke eigentlich noch selbst ernst nehmen?

dg: Ich würde gerne noch mal auf das zurückkommen, was Achim vorhin gesagt hat: „Uns drei kleine Blogger aber vor den Kadi zu zerren, ist eine Sache der Verhältnismäßigkeit oder um es mit dem Volksmund zu sagen: Mit Kanonen auf Spatzen zu schießen, ist *unökonomisch*.“ (S. 12)

Heißt das denn dann nicht, dass Du Dich selbst und uns alle drei mit dem, was wir getan haben, nicht so richtig ernst genommen hast? Wir wollten doch mit unserem Text etwas auslösen. Der Staat hatte etwas verboten; wir gaben unserer Erklärung die Überschrift „Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen“ (das heißt: wir wollten, dass die verschiedenen an dem Verbot vorgebrachten Kritiken *praktisch* werden). Und wir forderten

„alle anderen, die ebenfalls unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia publiziert haben, auf, es uns gleichzutun [das heißt: ihre alten linksunten-Texte ebenfalls wiederzuveröffentlichen].“¹⁰

War das nicht eine ziemlich deutliche Aufforderung zum Duell an den Staat?

¹⁰ Die Formulierung, „alle anderen, die ebenfalls unter ihren Klarnamen oder mit nicht-konspirativen Pseudonymen bei linksunten.indymedia“, hatten wir mit folgender Fußnote versehen: „Auch denen, die es vorzogen, ihre Texte anonym zu publizieren, steht selbstverständlich frei, sie an dafür geeigneter Stelle erneut zu veröffentlichen. Allerdings sind wir selbst nicht in der Lage dafür einen geschützten Rahmen zu bieten, wie ihn linksunten.indymedia bot.“

Und in einem [Admin-Kommentar](#) unter unserer Erklärung erläuterten wir ([auf entsprechende Nachfrage](#)) zusätzlich: „Auch wenn wir meinen, gute Argumente zu haben, warum das hier nicht nur politisch legitim, sondern auch juristisch legal ist, ist schon nicht völlig auszuschließen, daß irgendwelche unterbeschäftigte StaatsanwältInnen hierin einen Verstoß gegen das Verbot sehen – und in diesem Kontext scheint es uns sinnvoll zu sein, Klarnamen zu verwenden: ‚Ziviler Ungehorsam ist ein Mittel, das gerade durch das Risiko der Bestrafung, durch die Intensität des persönlichen Engagements die Vernunftansprüche des Bestehenden relativiert. Er kann ein Bewegungsmoment sein, ein Mittel, ausgeschlossene Themen in den politischen Willensbildungsprozeß einzubringen mit der Möglichkeit, daß politische Programme Gesetz werden.‘ <http://delete129a.blogspot.de/dokumente/recht/zur-illegalitaet-von-brandstiftungen/legal-illegal/>“

Achim: Ich glaube, so langsam nähern wir uns dem Kern meines Dilemmas. Was Du sagst, ist richtig. Aber mein Problem ist, dass ich zwar etwas theoretisch richtig finden kann, aber praktisch ist es meistens trotzdem folgenlos (und darum kann ich es wohl auch nicht richtig ‚ernst‘ nehmen). So geht es doch der linken Bewegung seit fast 200 Jahren. Die linken Kritiker können recht haben, wie sie wollen, letztlich setzt sich immer die ‚Systemlogik‘ durch. Deswegen tut es auch niemanden weh, Lobeshymnen auf einen ‚großen Geist‘ oder ‚Genie‘ wie Marx abzusondern, seine Bücher liest ja eh niemand, und verstehen tun ihn noch weniger. Im Gegenteil, er kann sogar noch als Motiv für ein T-Shirt oder eine Kaffeetasse verwendet werden – oder als Vorlage für einen Gartenzwerg. Der Kapitalismus ist wie die *Borgs* bei *star trek*: sie können (und müssen!) alles assimilieren. Selbst Adorno hätte sich vermutlich nicht vorstellen können, wie ‚flexibel‘ der Neoliberalismus in der Spätmoderne geworden ist.¹¹

Und im übrigen würde keine schlaue Ameise einen Elefanten zum Duell fordern. ;-)

Peter: Also, ich sehe unseren Ansatz immer noch als richtig an und sehe das Problem von ernst nehmen oder nicht ernst nehmen nicht. Und die Staatsapparate haben uns ja auch ernst genommen und deshalb ermittelt. Aber es gab eben die solidarischen Strukturen und Einzelpersonen nicht, an die wir adressierten.

Achim: Die Ermittlung musste aufgrund der Rechtslage durchgeführt werden. Das hat mit ernst nehmen wenig zu tun. Dass das Gericht die Sache (einfach) verjähren lässt, scheint eine Form des legitimen (weil von anderen nicht [ohne größeren Aufwand] nachprüfbar) ‚Richterstreiks‘ zu sein. ;)

dg: Ich würde sagen: Das Vorliegen eines Anfangsverdachts zu prüfen und (dann) zu verneinen, wäre in Ordnung gewesen – uns anzuklagen, und zwar

- *nicht nur* wegen angeblicher Verwendung des angeblichen „Kennzeichens“¹² des verbotenen „Vereins“ (obwohl wir vielmehr einen Ausschnitt aus der Verbotungsverfügung verwendeten),
- *sondern auch* wegen angeblicher Unterstützung des angeblichen „Vereins“, obwohl die Gesetzessprache zwischen „Werbung“ und „Unterstüt-

¹¹ Vgl. <https://memory-alpha.fandom.com/de/wiki/Borg>.

¹² Wie schon gesagt, handelt es sich bei dem, was das BMI für das Kennzeichen des „Vereins“ (BetreiberInnenkreises) hielt, um das Logo der von dem „Verein“ betriebenen Webseite, während sehr unwahrscheinlich erscheint, dass der „Verein“ überhaupt ein Kennzeichen hatte.

zung“ unterscheidet – und die Werbung in [§ 20 Vereinsgesetz](#) *nicht* drinsteht,

hingegen nicht war nichts, was sich aus dem Gesetz ergab, sondern etwas, das das Gesetz verletzte.

Welche Leute haben einen Schaden durch das linksunten-Verbot?

Achim: Wie dem auch sei – dann sollten wir so langsam zu dem für den hiesigen Teil angekündigten Thema: ‚*Welche Leute haben einen Schaden durch das linksunten-Verbot?*‘ kommen... Wir brachen ja Teil I.2. ab bei meiner Frage, „*Haben denn aber nicht auch LeserInnen und AutorInnen von linksunten durch das Verbot des HerausgeberInnenkreises einen Schaden?*“ ([S. 34](#)) Vielleicht können wir diesen Punkt am besten erörtern, wenn wir auf Deine, dg, eigenen juristischen Bemühungen gegen das ‚linksunten-Verbot‘¹³ zu sprechen kommen, denn Du hattest Dich dafür ja auf den ‚Schaden‘, den Du als LeserIn und AutorIn durch das Verbot erlitten hast, berufen. – Was ist denn dabei herausgekommen?

dg: Nix.

Achim: Nun hast Du ja im ersten Teil unseres Gesprächs ziemlich gegen die AnwältInnen der AdressatInnen der Verbotsverfügung vom Leder gezogen. Wäre dieses magere Ergebnis – also *Dein* mageres Ergebnis – nicht Anlass für ein gehöriges Maß an Selbstkritik?

dg: Naja, ich habe zwar Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgericht nicht von allen meinen Argumenten überzeugen können. Aber zu dem m.E. entscheidenden Punkt (Unterschied zwischen Mediums-HerausgeberInnen und Medium) hat mir das Bundesverwaltungsgericht – wenn auch noch nicht in den Beschlüssen zu meinen eigenen Anträgen, sondern in dem Urteil zu den Klagen der Verbotsadressaten – *de facto* Recht gegeben: Medium und Mediums-HerausgeberInnen müssen unterschieden werden¹⁴. – Auch zu der von mir bejahten Frage, ob es *nach* dem BVerwG-Urteil entscheidend auf die Frage nach der Befugnis zu Klagen gegen Vereinsverbote und damit auf die Frage, welche (juristischen und/oder natürlichen) Personen die TrägerInnen des Rechts aus Artikel 9

¹³ <https://web.archive.org/web/20220120120826/http://links-wieder-oben-auf.net/juristisches/>.

¹⁴ „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist *nicht* das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, *sondern* das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“. (<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33; meine Hv.).

Absatz 1 Grundgesetz¹⁵ sind, ankomme, hat das BVerfG dieselbe Auffassung vertreten wie ich.

Also scheine ich wohl doch nicht so völlig weltfremde Thesen aus dem Elfenbeinturm vertreten zu haben, wie es einigen *practical men and women*¹⁶ vielleicht erscheinen mag.

Hinzukommt: Ich hatte in vierfacher Hinsicht einen schlechteren Ausgangspunkt als die Verbotsadressaten, um meine Klagebefugnis zu begründen:

- Ich stehe nicht im Adressfeld der Verbotsverfügung.
- Ich war *tatsächlich nicht* Mitglied des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten. Ich hätte mir ja schlecht die Mitgliedschaft in einem politischen Zusammenhang, zu dem ich nicht gehörte, anmaßen und vielleicht auch noch dreist beanspruchen können, für diesen zu sprechen und zu klagen.
- Auch der Staat hatte nicht behauptet, ich sei Mitglied des HerausgeberInnenkreises.
- Ich hätte nicht sinnvoll innerhalb der Klagefrist gegen das Verbot klagen können, da ich damals die (unveröffentlichte, 91 Seiten lange) Verbotsbegründung noch nicht kannte. Von dieser erlangten wir erst dadurch Kenntnis, dass wir drei wegen unserer Protesterklärung gegen das Verbot angeklagt wurden.

Angesichts alldessen finde ich, waren meine Bemühungen gar nicht so kläglich – auch wenn ich keinen erfreulichen Beschluss- oder Urteils-Tenor vorweisen kann.

Achim: Okay. Lassen wir das erst einmal so stehen. Vielleicht fasst Du zunächst einmal zusammen, was Du versucht hattest und was die Gerichte dazu entschieden haben. – Und dann gucke ich mal, ob ich vielleicht auch Dich bei Rechtsillusionen und -voluntarismus, sowie bei politischem Opportunismus erwische.

dg: Ich hatte zunächst einmal beim Bundesinnenministerium (BMI) beantragt¹⁷, teils gemäß § 44 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁸ die Nichtigkeit der Verfügung vom 14.08.2017 betreffs linksunten.indymedia.org festzustellen, teils sie

15 „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html)

16 = Anspielung auf das Mao-Zitat in FN 30 auf S. 16 ([Teil I.1.](#)).

17 https://web.archive.org/web/20200928174852/https://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI__FIN.pdf (124 Seiten).

18 „Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.“

gemäß [Artikel 20](#) Absatz 3 [Grundgesetz](#)¹⁹, [§§ 43](#) Absatz 2²⁰, [48](#)²¹ [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) zurückzunehmen.

Nachdem ich darauf keine Antwort erhalten hatte, habe ich – zwecks Begrenzung meines Prozesskostenrisikos – beim Bundesverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Klage beantragt²², mit der ich vor allem erreichen wollte, dass das Innenministerium *zumindest mal verpflichtet wird, meinen Antrag zu bescheiden* (sei es positiv oder negativ). Dass mir *dieser* PKH-Antrag nicht bewilligt wurde, finde ich auch weiterhin einen Skandal.²³ Aber das ist ja nur ein Nebenaspekt in der ganzen Auseinandersetzung.

Außerdem hatte ich bereits parallel zu dem Antrag an das BMI einen ersten PKH-Antrag für eine Klage gestellt, mit der ich geltend machen wollte, dass für mich die Klagefrist für eine sog. Anfechtungsklage direkt gegen das Verbot gar nicht in Gang gesetzt worden sei, da die Verbotsverfügung (einschließlich Begründung) nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sei²⁴. Dass sich das Gericht von dieser Auffassung nicht überzeugen ließ, mag vertretbar sein; deshalb ich ja parallel auch den Weg über den Rücknahmeantrag ans BMI gewählt habe.

19 „[...] die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

20 „Ein Verwaltungsakt bleibt **wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen**, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.“ (meine Hv.)

21 Absatz 1 Satz 1 von § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz lautet: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“

22 https://web.archive.org/web/20200313055058/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/PKH-A_13-11-19_nach_N-Besch_o_Adress.pdf (60 Seiten).

23 Ich hatte u.a. argumentiert, dass durch meinen Antrag an das BMI ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt worden sei; dieses sei mit einem Verwaltungsakt abzuschließen: „(1) Die Behörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. (2) Verwaltungsakte, die das förmliche Verfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; [...]“ (§ 69 Verwaltungsverfahrensgesetz [Entscheidung]; http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_69.html) Der Verwaltungsakt sei bekannt zu geben (§ 41 I 1 VwVfG) und zu begründen (§ 39 I 1 VwVfG):

- „Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_41.html)
- „Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_39.html)

24 Meine diesbezüglich Argumentation kann dort: https://web.archive.org/web/20220120101734/https://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/PKH-A_13-11-19_nach_N-Besch_o_Adress.pdf auf S. 15 - 21.

In beiden Fälle habe ich auch noch Verfassungsbeschwerde erhoben²⁵, die erfolglos blieb.

Achim: Du hattest ja in [Teil I. unseres Gesprächs](#) ziemlich

- auf dem Rechtsschutzinteresse und
- darauf, dass § 42 Absatz 2 Satz 2 VwGO („die Klage [ist] nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in *seinen* Rechten verletzt zu sein.“) verlangt, die Verletzung eines *eigenen* Rechts geltend zu machen,

herumgehackt:

„diejenigen, die nicht betroffen sind, haben nun einmal kein sog. ‚Rechtsschutzinteresse‘“ ([S. 17 f.](#))

„Nicht-Mitglieder sind [...] in der Regel durch das Verbot nicht belastet.“ ([S. 18, FN 34](#))

„KlägerInnen vor einem Verwaltungsgericht sind [...] darauf angewiesen, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass sie mit der Angelegenheit, in der sie Klage erheben, zu tun haben – anderenfalls fehlt ihnen das sog. ‚Rechtsschutzinteresse‘“ ([.html-Vorspann zu Teil I.2.](#))

„Diejenigen, die nicht Mitglieder des verbotenen Vereins sind, haben durch das Verbot keinen Schaden – also fehlt ihnen das sog. ‚Rechtsschutzinteresse‘“ ([S. 29](#))

„die Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht setzte voraus, dass das Gericht überzeugt wird oder von allein zu der Überzeugung gelangt, dass die VerbotsadressatInnen (= KlägerInnen) auch tatsächlich zum BetreiberInnenkreis von linksunten gehörten (Stichwort ‚Rechtsschutzinteresse‘ [...]).“ ([S. 34](#))

Du hast ja nun aber auch *nicht* gesagt, Du seiest Mitglied des HerausgeberInnenkreises von linksunten gewesen – und warst es ja anscheinend auch tatsächlich nicht, soweit ich das beurteilen kann. – Womit hattest Du denn Dein Rechtsschutzinteresse beim Bundesverwaltungsgericht begründet?

dg: Damit,

- dass ich LeserIn und AutorIn von linksunten war²⁶;

25 Auszüge sind dort:

- <https://web.archive.org/web/20200917162022/https://links-wieder-oben-auf.net/juristisches/> (ab „dagegen hatte ich bereits im vergangenen Jahr Verfassungsbeschwerde erhoben“) und
- <https://web.archive.org/web/20200928172321/https://links-wieder-oben-auf.net/juristisches/verfassungsbeschwerde-gegen-beide-beschluesse-des-bundesverwaltungsgerichts/>.

26 Antrag vom 09.08.2019 an das Bundesverwaltungsgericht:

„Soweit die beabsichtigte Klage

- das Verbot der ‚Internetplattform‘ / der internet-Zeitung ‚linksunten.indymedia‘ sowie
- das Verbot der Verwendung der URL und des Logos dieses *Mediums* betrifft,

so ist d. Ast.In in eigenen **Rechten aus Art. 5 I GG** als Mediums-LeserIn (Informationsfreiheit) und -AutorIn (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten sowie Zensurverbot) verletzt.

- dass das BMI in seiner die Verbotsverfügung begleitenden Presseerklärung behauptet hatte: „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“²⁷
- dass auch in der Verbotsverfügung²⁸ von „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ die Rede war, dass linksunten.indymedia aber nur das Medium (die „Internetplattform“) hieß, der HerausgeberInnenkreis aber „IMC linksunten“ hieß²⁹.

All dies zeige, dass – trotz der innenministeriellen Berufung auf das Vereinsgesetz – ein Medium (eine internet-Plattform) verboten worden sei – für Medienverbote sei das Vereinsgesetz aber untauglich.

Achim: Ist das nicht haargenau das Argument, das die VerbotsadressatInnen in ihrer Verfassungsbeschwerde vorbrachten?

dg: Ja, sieht ziemlich nach eineiigen Zwillingen aus.

Peter: Zu dieser ganzen juristischen Kiste kann ich nichts sagen. Ich habe mich tatsächlich, wie ich schon mehrfach betonte, auf die Nutzer*innen von Indymedia-Linksunten bezogen und nicht auf die Justiz, habe aber DG in ihrer juristischen Auseinandersetzung wie auch Achim solidarisch unterstützt. Zur Frage,

Dem steht nicht entgegen, daß es im Beschluß des BVerwG vom 03.01.2011 zum Az. 6 VR 1.01 heißt:

„Zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung ist nur die verbotene Vereinigung befugt, nicht hingegen ein Mitglied oder – erst recht – ein Nichtmitglied (vgl. Urteil vom 13. August 1984 – BVerwG 1 A 26.83 – Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 7 = DÖV 1984, 940).“

(<https://research.wolterskluwer-online.de/document/4453ab2b-cb39-4ab6-9040-c6706696b874>, Textziffer 5)

Denn dort ist von ‚Verbot einer Vereinigung‘ die Rede. Dies setzt voraus, daß das Verbotsobjekt tatsächlich eine Vereinigung ist. ‚Stellt‘ dagegen das BMI (oder eine Landesverbotsbehörde) unter fehlerhafter Berufung auf Art. 9 II GG, § 3 VereinsG das vermeintliche Verbotensein von Objekten, die *keine Vereine* sind (z.B. Versammlungen oder Individuen – oder wie im vorliegenden Fall: Medien), ‚fest‘ und ordnet deren Auflösung an (was dann im Falle von Individuen wohl deren Tötung wäre), so folgt aus Art. 19 IV 1 GG zwingend, daß denjenigen, die dadurch in ihren Rechten verletzt werden, gegen derartige Verfügungen der Rechtsweg offensteht.“

Art. 19 IV 1 GG lautet: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ – Ich habe in meinen Schriftsätzen eine sehr abgekürzte Schreibweise verwendet; z.B. „**Art. 19 IV 1 GG**“ ist zu lesen als „**Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz**“.

27 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>.

28 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/NYbECrHEmAKSHWzIIxo/content/NYbECrHEmAKSHWzIIxo/BAanz%20AT%2025.08.2017%20B1.pdf?inline>.

29 https://web.archive.org/web/20200320103618/http://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/01/Bf_11_Antrag_ans_BMI__FIN.pdf. S. 38 f.

Siehe auch

- <https://linksunten.indymedia.org/archiv/accounts/index.html> und
- den dort genannten account „[IMC linksunten](#)“ mit einer Liste der Artikel, die mittels dieses accounts gepostet wurden.

wer den Schaden vom Verbot von Indymedia-Linksunten hat, würde ich noch ergänzen: linke Medien, wie sich jetzt bei der Durchsuchung bei RDL zeigte. Der linksliberale Jurist David Werdermann hat ja sinngemäß es auch so formuliert, dass mit dem Verbot von Indymedia-Linksunten auch die Medienfreiheit insgesamt eingeschränkt wurde.

Achim: dg, Du sagtest gerade: „Ja, sieht ziemlich nach eineiigen Zwillingen aus.“ Und – warum dann Deine ganze Kritik? Ist dann deren Prozessstrategie nicht doch völlig in Ordnung?

***Entscheidend ist der jeweilige historische („konjunkturelle“) Kontext /
die jeweilige Lage auf dem Schlachtfeld***

dg: Nein, entscheidend sind die unterschiedlichen Zeitpunkte und die unterschiedlichen gerichtlichen Zuständigkeiten:

- Vor dem Bundesverwaltungsgerichts-Urteil (**Phase 1**) war es richtig, die Verbotsverfügung, wie sie vom BMI ursprünglich verstanden wurde, anzugreifen; dafür war meine Argumentation völlig richtig (und: juristisch im Ergebnis *erfolgreich*).
- Dagegen hatten die AnwältInnen der Verbotsadressaten zu *diesem* Zeitpunkt die Pressefreiheit eher nur am Rande behandelt und vor allem darauf abgestellt, dass es gar keinen Verein gebe oder ihre MandantInnen jedenfalls eine Mitgliedschaft nicht nachgewiesen werden könne (s. noch einmal bei FN 25 auf S. 13 [[Teil I.1.](#)] und FN 80 auf S. 48 [[Teil I.3](#)]).
 - Das mit „gar kein Verein gebe“ war – wegen der Weite des [vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs](#) (siehe dazu noch mal den entsprechenden Abschnitt in [Teil I.1. \[S. 20 unten bis 22 oben\]](#)) – eine sehr wacklige Behauptung, auf die sich besser nicht hätte verlassen werden sollen.
 - Die „Mitgliedschaft nicht nachgewiesen werden könne“ war ein für das Verwaltungsgerichtsverfahren sogar schädliches Argument (weil es die Klagebefugnis der VerbotsadressatInnen untergrub). (Dass es strafrechtliche Vorsicht vielleicht gebot, dieses Argument vorzubringen, steht auf einem anderen Blatt. Über diesen Widerspruch unterhielten wir [Achim und ich] uns ja schon in Teil I.1. unseres Gesprächs [[S. 17 f.](#)].)
- Dann kam das BVerwG-Urteil, das die Verbotsverfügung sehr einschränkend interpretierte: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist *nicht* das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, *sondern* das Ver-

bot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.in-dymedia‘ als Organisation“.
<https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0>, Textziffer 33; meine Hv.).

- Damit hatten wir eine *neue Sachlage* (nach dem BVerwG-Urteil = **Phase 2**) und die Argumentation hätte entsprechend angepasst werden müssen: Nun hätte die Frage der Klagebefugnis und Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz in den Mittelpunkt gerückt werden müssen.³⁰ Das aus dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz folgende Argument gegen die BVerwG-Rechtsprechung zur Frage der Klagebefugnis und des Prüfungsumfangs in Vereinsverbots-Sachen³¹ wurde meines Wissens von den AnwältInnen der VerbotsadressatInnen nie vorgebracht – jedenfalls nicht öffentlich.
- In dieser zweiten Phase war das Bundesverfassungsgericht zuständig – und vor diesem wäre es vor allem darauf angekommen, aufzuzeigen, dass das Bundesverwaltungsgericht (mit seiner Rechtsprechung zur Klagebefugnis und zum Prüfungsumfang) einen verfassungswidrigen Fehler gemacht hat (die Verbotsverfügung spielte nur noch indirekt eine Rolle – insofern als deren verwaltungsgerichtliche Kontrolle hätte wiederholt werden müssen, wenn die Verfassungsbeschwerde erfolgreich gewesen wäre): Die Verfassungsbeschwerden hätten aufzeigen müssen, „dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Auslegung und Anwendung des Fachrechts Verfassungsrecht verkannt haben könnte“. „Hier stützen die Beschwerdeführenden ihre Rügen jedoch im Wesentlichen darauf, dass nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Verbotsverfügung ihre Grundrechte verletze. Eine mögliche Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen wird damit nicht substantiiert.“
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html, Textziffer 12)

Soweit ich das konnte, habe ich die erforderliche Argumentationsumstellung vorgenommen; ich konnte es aber nur sehr begrenzt, da ich weder Mitglied des BetreiberInnenkreises von linksunten war noch mir eine solche Mitgliedschaft von BMI und BVerwG unterstellt wurde.

Jedenfalls schrieb ich zum Beispiel zwei Tage nach der mündlichen Verhandlung,

30 Jetzt „müßte meines Erachtens der zentrale Punkt, der vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen wird, die Argumentation oder die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sein, daß wenn ein Verein verboten wird, der Verein in seinem angeblichen Recht auf Bestehen verletzt ist und nicht die einzelnen Mitglieder.“
<https://rdl.de/beitrag/kritik-prozesstaktik-und-magelnder-reaktion-auf-verbot>; ab Min. 18:55 – wird dort weiter ausgeführt)

31 Siehe [Teil I.2. unseres Gespräch](#) (S. 22 f., 29 und 31 unten / 32).

die am 29.01.2020 in Leipzig über die Klage der VerbotsadressatInnen stattfand, an das Bundesverwaltungsgericht:

„Es ist gerade das Recht ‚aller Deutschen‘ (also nicht der Vereine, sondern der Vereinsmitglieder!) aus Art. 9 I GG³², ‚Vereine und Gesellschaften zu bilden‘, das durch ein Vereinsverbot, das von Art. 9 II GG nicht gedeckt ist, verletzt wird. Da das Gericht am Mittwoch [...] davon ausging, die vorgestrigen KlägerInnen seien Mitglieder des vermeintlichen Vereins gewesen, hätte das Gericht auch prüfen müssen, ob die Tatbestandsmerkmale des Art. 9 II GG vorlagen, denn ein von Art. 9 II GG nicht gedecktes Vereinsverbot verletzt die vorgestrigen Klägerin in ihrem Recht, ebendiesen vermeintlichen Verein zu bilden.“

(https://web.archive.org/web/20210518193221/https://links-wieder-oben-auf.net/wp-content/uploads/2020/02/PKH-A__31-01-2020_muendl_Verh__oA.pdf, S. 12, FN 12)

Sogar gar schon meine Verfassungsbeschwerde vom 20.12.2019 enthielt – präventiv und daher nur als Anhang – eine Passage mit der Überschrift „Zum Recht von Vereinsmitgliedern an der Existenz ihrer Vereine“ (siehe hier S. 43 ff.).

Achim: Lassen wir auch dies erst einmal so stehen und kommen zurück zu Deiner Berufung auf Deinen Status als LeserIn und AutorIn von linksunten. Was hat das BVerwG dazu gesagt?

dg: Nix – also nicht so richtig... In erster Linie hat das Gericht mein Vorbringen ignoriert. In seinem Beschluss vom 22.10.2019 sagte das Bundesverwaltungsgericht zu meinem (oben in FN 26 zitierten) Antrag vom 09.08.2019 insoweit nur:

„Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zusammenfassend BVerwG, Beschluss vom 10. Januar 2018 – [1 VR 14.17 \[ECLI:DE:BVerwG:2018:100118B1VR14.17.0\]](#) – Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 73 Rn. 11) ist zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung regelmäßig nur die verbotene Vereinigung selbst befugt, nicht dagegen ein Mitglied. [...]. Auch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GG lässt sich eine solche Betroffenheit des Antragstellers nicht ableiten.“

(<https://www.bverwg.de/de/231019B6PKH4.19.0>, Textziffer 2 und 5)

Damit ignorierte das BVerwG, dass ich ja nun aber gerade vorgetragen hatte, vorliegend sei – nach dem in der Verbotsverfügung genannten angeblichen Vereinsnamen und der begleitenden Presseerklärung des BMI – (jedenfalls nicht nur ein Verein, sondern auch oder allein) ein Medium verboten worden.

Komplikationen eines Prozesskostenhilfeantrages

Achim: Und welches Grundrecht hast Du dann beim BVerfG als durch die BVerwG-Entscheidung verletzt gerügt?

32 Die Schreibweise „Art. 9 I GG“ ist die Kurzform der Schreibweise „Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz“.

dg: Vor allem Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (Rechtsweggarantie) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz bzw. – gemäß der in der Rechtsprechung des BVerfG dominierenden Tendenz – Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz. Außerdem berief ich mich noch auf Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz.

Achim: Was haben denn diesen ganzen Artikel mit linksunten zu tun?

dg: Nix.

Achim: Und warum dann die Berufung auf diese Artikel?

dg: Weil sich meine Verfassungsbeschwerde weder direkt gegen das ‚linksunten-Verbot‘ noch gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über dieses Verbot richtete.

Das BVerwG hatte ja vielmehr erst einmal nur meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt – und verfassungsrechtlich entwickelt das Bundesverfassungsgericht den Anspruch auf Prozesskostenhilfe:

- seltener aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (Rechtsweggarantie) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz³³ (was ich aber richtiger finde – jedenfalls soweit es nicht um Zivilprozesse geht) und
- häufiger aus [Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz](#) („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) in Verbindung mit [Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz](#)³⁴ („Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende

³³ Diese z.B. die recht frühen Entscheidungen:

- BVerfGE 9, 124 - 137 (131 = [DFR-Tz. 23](#)): eine „Angleichung [im Bereich des Rechtsschutzes ist] durch den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Sozialpflichtigkeit des Staates (Art. 20 Abs. 1 GG) geboten.“
- In BVerfGE 10, 264 - 271 (270): „Diese Grundsätze [der Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip] verlangen eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes (BVerfGE 9, 124 [130 f.]).“

„Rechtsschutz“ kann als Anspielung (unter anderem) auf Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz („Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“) verstanden werden.

³⁴ „Das Grundgesetz gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet“ (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/04/rk20190416_1bvr211117.html, Textziffer 20)

Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ – woraus das BVerfG das berühmt-berüchtigte „Rechtsstaatsprinzip“³⁵ ableitet).

Achim: Und was hatte es mit Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz auf sich?

dg: Der normiert den Anspruch auf rechtliches Gehör: „Vor Gericht hat jeder-mann Anspruch auf rechtliches Gehör.“³⁶

Das Bundesverwaltungsgericht hat mir ja nun aber anscheinend nicht zugehört – was meine Ausführungen zum tatsächlichen Inhalt der Verbotsverfügung (Medi-umsverbot) anbelangt.

Was heißt „rechtliches Gehör“ (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz)?

Achim: Heißt denn rechtliches Gehör, dass das jeweilige Gerichte die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten übernehmen muss? Das kann doch irgendwie nicht sein – jedenfalls nicht, wenn die Verfahrensbeteiligten Gegensätzliches vor-tragen.

dg: Nein. Die Gerichte müssen sich den Vortrag der Verfahrensbeteiligten in der Tat *nicht* zu eigen machen. Aber sie müssen das Vorbringen der Beteiligten zu-mindest zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen und – wenn es entschei-dende Punkte sind – sich mit dem Vorbringen auch in den Entschei-dungsgründen auseinandersetzen.³⁷

Mein entscheidender Punkt, an dem meine Klagebefugnis und damit die Erfolgs-aussicht meiner beabsichtigten Klage (und damit mein Anspruch auf Prozesskos-tenhilfe³⁸) hing, war ja nun aber gerade, dass (jedenfalls nicht nur ein Verein,

35 Siehe dazu meinen Aufsatz: *Rechtsstaat versus Demokratie*. Ein diskursanalytischer Angriff auf das Heiligste der Deutschen Staatsrechtslehre in dem von Sabine Berghahn, Frieder Otto Wolf und mir selbst herausgegebenen Buch: *Rechtsstaat statt Revolution, Verrechtlichung statt Demokratie? Teil 2: Die juristischen Konsequenzen*, Westfälisches Dampfboot: Münster, 2010, 553 - 628.

36 http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_103.html.

37 „Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen [...]. Die wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen müssen jedenfalls in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (vgl. BVerfGE 47, 182 [189]).“ (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/12/rk20061207_2bvr072206.html, Textziffer 22 und 23)

38 Siehe dazu:

- § 114 Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung: „Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirt-schaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung

sondern auch oder allein) ein Medium, dessen AutorIn und LeserIn ich war, verboten worden sei.

Das BVerwG hätte z.B. sagen können: ‚Der/die AntragstellerIn zeigt zwar einige etwas zweideutige Formulierungen der Verbotsbehörde auf, aber angesichts dessen, dass sich die Verbotsbehörde auf das Vereinsgesetz beruft, versteht das Gericht die Verbotsverfügung dahingehend, dass tatsächlich nur ein Personenzusammenschluss verboten wurde, von dem die Verbotsbehörde behauptet, dass er ein Verein sei. Gegen das Verbot eines Personenzusammenschlusses hat der/die AntragstellerIn als Nicht-Mitglied des Personenschlusses aber keine Klagebefugnis. Auf seinen/ihrer Status als LeserIn und AutorIn der vom Personenzusammenschluss herausgegebenen internet-Zeitung kommt es daher nicht an. Es steht dem/der AntragstellerIn ja frei, nunmehr selbst eine internet-Zeitung namens ‚linksunten.indymedia‘ herauszugeben.‘ –

Meinetwegen hätte das BVerwG mir auch nur das in den Beschluss schreiben können, was es den VerbotsadressatInnen ins Urteil³⁹ schrieb: „Regelungsgegenstand des Verbotsbescheids ist *nicht* das Verbot des unter der Internetadresse ‚<http://linksunten.indymedia.org>‘ betriebenen Veröffentlichungs- und Diskussionsportals, *sondern* das Verbot des dahinter stehenden Personenzusammenschlusses ‚linksunten.indymedia‘ als Organisation“

Aber gar nicht auf mein Argument einzugehen, ist schon etwas kränkend für die intellektuelle Eitelkeit... ;-)

Achim: Und was hat das Bundesverfassungsgericht zu Deiner Berufung auf die intellektuelle Eitelkeit bzw. die genannten Artikel gesagt?

dg: Nix – also auch meine Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Im Gegensatz zu den VerbotsadressatInnen bekam ich nicht einmal eine Begründung spendiert...

Hat auch dg juristischen Dünnpfiff produziert?

Achim: Wie kann das sein – eine Gerichtsentscheidung ohne Begründung?

oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_114.html)

in Verbindung mit

- § 166 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung: „Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozesskostenhilfe [...] Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/_166.html)

39 Kurz und etwas ungenau gesagt: „Urteile“ ergehen nach mündlicher Verhandlung, „Beschlüsse“ ohne mündliche Verhandlung – zusammenfassend wird von „Entscheidungen“ gesprochen.

dg: Wegen § 93d Absatz 1 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz: „Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.“

Achim: Klingt ein bisschen absolutistisch. Heißt das, deine Verfassungsbeschwerde war – um es mit deinen Worten zu sagen – „juristischer Dünnpfiff“?

dg: Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts ergingen 2022 – also zwei Jahre *nach* dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das gewissermaßen meine juristische Grundidee (Kampf als LeserIn und AutorIn gegen ein Medienverbot) hinfällig machte. Denn ich konnte kaum mehr machen, als zu versuchen, dass Mediumsverbot anzugreifen (das war zumindest der Punkt, an dem ich mir die meisten Erfolgchancen ausrechnete.) Ich kann auch nicht sicher sagen, ob ich meine Anträge überhaupt gestellt hätte, wenn ich den unten (S. 39) erwähnten Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim schon im Herbst 2020, als ich meine Anträge stellte, gekannt hätte.

Grundsätzlich gilt jedenfalls, dass von 1996 bis 2020 (neuere Zahlen gibt es noch nicht) nur um die 2 % der Verfassungsbeschwerden erfolgreich waren⁴⁰ – ob das gegen die Qualität der meisten Verfassungsbeschwerden oder gegen die Qualität der meisten Entscheidungen des BVerfG spricht, wäre dann die nächste zu diskutierende Frage.

Achim: Und wie lautet Deine Antwort auf diese Frage?

dg: Ich würde sagen: Oft sind *beide* schlecht – aber das führt uns vom Hölzchen „linksunten“ aufs Stöckchen „juristische Methodologie“. Ich würde daher vorschlagen: Wir verschieben dieses Thema auf später.

Achim: Okay. – Dann wieder zurück zu Deinen eigenen juristischen Bemühungen gegen das ‚linksunten-Verbot‘: Wenn die BVerwG-Entscheidung aus 2020 mit ihrer Unterscheidung zwischen internet-Plattform und dahinterstehendem Personenzusammenschluss Deine „juristische Grundidee hinfällig“ machte – warum hast Du dann Deine Anträge nicht einfach zurückgezogen?

dg: Ich hatte durchaus etwas Ähnliches gemacht: Ich hatte in einer sog. Gehörsrüge⁴¹, die ich am 16.06.2020 in dem zweiten PKH-Verfahren vor dem Bundes-

40 https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/gb2020/A-IV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=2. – **Wieviel Prozent der Verfassungsbeschwerden ohne Begründung beschieden werden, scheint nicht erfasst oder jedenfalls nicht veröffentlicht zu werden.**

verwaltungsgericht erhob, ausgeführt (und griff dies später wieder in meiner Verfassungsbeschwerde vom 10.08.2020 auf):

Im Gegensatz zum Vorgehen des BVerwG, die linksunten-Verbotsverfügung des BMI bloß einschränkend zu interpretieren (diese sei bloß ein Verbot des BetreiberInnenkreises, aber nicht der Plattform), wäre

„[a]kkurat [...] gewesen, vom tatsächlichen Verfügungsinhalt auszugehen und die Verfügung *jedenfalls insoweit* aufzuheben, als sie in Wirklichkeit sehr wohl das Medium linksunten.indymedia betrifft.

De facto läuft die stark einschränkende Interpretation der Verfügung aber auf nichts anderes als auf eine Teil-Aufhebung der Verbotsverfügung vom 15.08.2017 hinaus.

II. 1. Nun hatte sich d. ASt.In⁴² – als AutorIn und LeserIn von *linksunten* – ja allerdings gerade von dem nun ‚weginterpretierten‘ Teil der Verbotsverfügung als beschwert angesehen und unter anderem *daraus* die eigene Klagebefugnis abgeleitet.

2. Diese Beschwer ist zwar mit dem zitierten Urteil entfallen und der PKH-Antrag insoweit hinfällig. Dies ändert aber nichts daran, daß die Entscheidungen vom 23.10., 13.11. und 13.05. zu den PKH-Anträgen d. ASt.In – auf dem *damaligen* Stand der Dinge (d.h. vor Veröffentlichung fraglichen Urteils am 14.05.2020) – hätten anders ausfallen müssen.“

Das heißt: Es ging ab dem Moment nur noch um die Frage, ob das Bundesverwaltungsgericht sich in seinen Beschlüssen mit meiner Lesart der BMI-Verbotsverfügung und meiner daraus begründeten Klagebefugnis hätte auseinandersetzen müssen.

Warum ein eigener juristischer Versuch – trotz schlechter Startbedingungen?

Achim: Du hattest ja im ersten Teil ([S. 12 unten / 13 oben](#)) scharf kritisiert, dass die Verbots-AdressatInnen eine von vornherein erfolglos Klage beim Bundesverwaltungsgerichts eingereicht hätten. Nun hattest Du vorhin gesagt: Deine Startbedingungen waren sogar noch schlechter (S. 17). Warum hast Du dann überhaupt die Anträge gestellt?

dg: *Erstens:* Ich habe ja auch nicht von anderen Leuten Spenden haben wollen; ich habe auch nur zum kleinen Teil eigenes Geld aufs Spiel gesetzt, das ich vielleicht hätte sinnvoller (z.B. für Bücher, Kalaschnikows oder für Spenden an Ge-

41 § 152a Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung: „Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn 1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und 2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.“ (<http://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/BJNR000170960.html>)

Wird eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs gerügt, so muss zunächst die Gehörsrüge vor dem jeweiligen Fachgericht erhoben werden, bevor anschließend – im Misserfolgss Falle – Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden kann.

42 = der/die AntragstellerIn.

flüchtete) ausgeben können, sondern ich hatte vorab Prozesskostenhilfe beantragt. Damit war das Kostenrisiko wirksam reduziert.

Zweitens: Ich konnte maximal das machen, was ich gemacht habe: mich auf meinen Status als bekennenden LeserIn und AutorIn berufen (insofern hatte ich einen Vorteil gegen über den VerbotsadressatInnen, die sich zu nichts bekannten). Dagegen konnte mir – wie schon gesagt – schlecht anmaßen, für den HerausgeberInnen-Kreis von linksunten zu sprechen und in dessen Namen Klage zu erheben – abgesehen davon, dass ich zunächst die Begründung der Verbotsverfügung gar nicht kannte.

Drittens: Wir gingen mit unserer Protesterklärung das Risiko von Strafverfolgung ein; das führte auch zu einer Anklage. Wenn das Landgericht die Sache nicht hätte verjähren lassen, hätten wir vielleicht im Rahmen unseres Verfahrens die Rechtswidrigkeit des Verbotes geltend machen können (auch wenn das nicht einfach geworden wäre; siehe dazu meine Ausführungen ab Ende von Teil I.3. unseres Gesprächs [[S. 52 Mitte bis S. 56](#)]).

Dann spiegelte ich 2020 – mit namentlicher Bekennung – das Archiv von linksunten, was mir wieder ein Strafverfahren einbrachte, aber – leider (noch) keine Anklage einbrachte.

Was hätte ich ansonsten noch selbst juristisch machen können?

Warum nicht auf nach Straßburg?

Achim: Hättest Du nicht noch zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehen können?

dg: Ja, prinzipiell schon, aber:

1. Das hätte nichts an dem – erfreulichen – ‚Problem‘ geändert, dass durch das Urteil des BVerwG meine Haupt-Beschwer (mein Haupt-‚Schaden‘; das, mit dem ich hauptsächlich belastet [,beschwert‘] war) – nämlich das Mediumsverbot – vom Tisch war. Es wäre also auch vor dem EuGHMR v.a. ‚nur‘ um die Frage gegangen, ob mich das BMI hätte bescheiden und sich das BVerwG mit meinem Argument, es sei (auch) ein Medium verboten worden, hätten auseinandersetzen müssen.

Das heißt: Im besten Fall hätte ich erreichen können, dass mir BMI und BVerwG anschließend Papier schicken, auf dem steht, was ich schon (durch das Urteil) wußte: Die Plattform sei gar nicht verboten worden, sondern ‚nur‘ der BetreiberInnenkreis. – Das hätte mir nur die Genugtuung gebracht, die Bestätigung, dass ich mit meiner Unterscheidung zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen von Anfang Recht hatte,

- nicht nur auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichts,
- sondern auch in einem Stück Papier, in dem meinen Name steht,

lesen zu können.

2. Zu dem Zeitpunkt war ja politisch aus dem Fall „linksunten“ völlig die Luft raus. Das Thema ist ja jetzt nur ‚Dank‘ der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (s. noch mal FN 10) wieder hochgekocht.

Angesichts dieser Konstellation war mir der Arbeitsaufwand zu groß (zumal ich mich auch erst noch im Detail in das Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention hätte einarbeiten müssen – und mich zu der Zeit vor allem mit Pandemiepolitik beschäftigte).

Juristische Argumente und politischer Nutzen

Achim: Du hattest in Deinen PKH-Antrag argumentiert, dass Deine eigenen Artikel, die du bei linksunten publiziert hattest, und etwaig künftige Artikel (die Du nun nicht mehr dort publizieren kannst), durch die Verbotsverfügung ebenfalls betroffen seien (und dass also nicht nur die Mitglieder des BetreiberInnenkreises von dem Verbot betroffen seien, sondern auch Du als AutorIn). Und diese Beeinträchtigung Deiner Publikationstätigkeit verstoße gegen Artikel 5 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten). Ist dieses Argument denn immer noch ‚aktuell‘ und damit politisch ‚nutzbar‘?

dg: *Politisch* ist und war das Argument meines Erachtens schon immer *völlig irrelevant*. Denn ich kann und darf gegen das Verbot sein und bin gegen das Verbot ganz unabhängig davon, ob es rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Das einzige, wofür die Rechtsfrage eine Rolle spielt ist – bedingt –, ob die Kritik an dem Verbot

- vor allem gegen das grundgesetzbrechische Innenministerium oder
- aber vielmehr an den Parlamentarischen Rat zu richten ist, der (vermeintlich) ein Grundgesetz, das so einen Quark, wie mir meine Publikationstätigkeit bei linksunten zu untersagen, zulässt, beschlossen hat.

Achim: Warum „bedingt“?

dg: Weil sich Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz („Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, *sind* verboten.“ [meine Hv.]) zwar sehr apodiktisch anhört, aber die

herrschende juristische Meinung sagt, das Innenministerium dürfe es auch dann, wenn die Verbotgründe vorliegen, – z.B. aus pragmatischen bzw. Effektivitätserwägungen – unterlassen, ein Verbot gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz zu verfügen.

Achim: Was steht in dem Satz?

dg: Da steht (in fehlender terminologischer Ternnschärfe zwischen rechtlichem Verbot und faktischer Auflösung⁴³): „Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot).“
(http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_3.html)

Achim: Das habe ich jetzt verstanden: Politische und juristische Kritik sind zweierlei; auch legales (staatliches) Handeln darf politisch kritisiert werden.

Dann präzise gefragt: Ist Dein Argument wegen Artikel 5 Grundgesetz und Deiner Artikel *juristisch* aktuell noch gültig.

dg: Ich würde sagen: Nein. Da das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass die internet-Plattform linksunten.indymedia nicht verboten sei, steht es mir frei, eine neue internet-Plattform mit diesem Namen zu gründen und dort neue Artikel veröffentlichen. Ein Problem könnte nur entstehen, falls sich irgendjemandE die Rechte an dem Namen „linksunten.indymedia“ gesichert hat; aber das wäre dann ein markenrechtliches und kein verfassungsrechtliches Problem. Als Einzelperson könnte ich nicht einmal die „Ersatzorganisation“ eines (verbotenen) Vereins sein. :-)

Und meine alten Artikel sind ja – Dank des Archives, von dem die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zu Unrecht sagt, dass es nicht verlinkt werden dürfe – seit Anfang 2020 eh wieder zugänglich. Nicht nur da die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit ihrer Auffassung *Unrecht* hat, verlinke ich hier gleich noch mal das Archiv: <https://linksunten.indymedia.org/> und die Liste der Artikel, die wir bei linksunten

43 Klarer wäre es, da stünde: „Die Auflösung eines gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz verbotenen Vereins darf erst dann verfügt und vollzogen werden, wenn durch [vorhergehende oder gleichzeitig] Verfügung der Verbotsvollziehungsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.“

mit unserem gemeinsamen *account* gepostet hatten:
<https://linksunten.indymedia.org/user/3009/index.html>.

Achim: Und warum gründest Du dann nicht einfach ein neues linksunten?

dg: Weil das als Einzelinitiative keine politische Verankerung hätte und weil es mir, wenn das Angebot als Einzelinitiative trotzdem von vielen AutorInnen angenommen werden würde, zuviel Arbeit wäre, alle Kommentare allein zu moderieren. Außerdem fehlt mir das technische Wissen, um jederzeit die Anonymität der LeserInnen und AutorInnen optimal schützen zu können.

Achim: Ebenfalls hattest du darauf abgestellt, dass der HerausgeberInnenkreis nicht linksunten-indymedia hieß, sondern IMC linksunten; und damit die gesamte Verbotsverfügung nichtig sei. Ist dieses Argument noch gültig und ‚nutzbar‘?

dg: Ja, das Argument könnte auch juristisch noch genutzt werden – *aber nur*, wenn es gelingt, die Gerichte in einem der laufenden Strafverfahren zu überzeugen, dass vor einer etwaigen Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot vollständig zu prüfen ist, ob das Verbot rechtmäßig ist.

Konsens mit Unterwerfung – geht das?

Achim: Du hattest seinerzeit (2019) argumentiert, dass das Konsensprinzip, wie es für ‚autonome‘ Strukturen typisch ist, sich nicht mit dem Merkmal ‚Unterwerfung‘ nach dem Vereinsgesetz vertrage. Hältst du diese Einlassung noch für stichhaltig?

dg: Das Argument halte ich weiterhin für logisch zwingend:

- Zwar ist auch das „Konsensprinzip“ eine Form der organisierten Willensbildung;
- aber gerade eine *ohne* Unterwerfung (der Mehrheit unter die Minderheit oder der Basis unter die Führung); vielmehr wird nur dann etwas gemeinsam gemacht, wenn sich alle Beteiligten einig sind – also gibt es keine Unterwerfung, sondern „Konsens“.

Ob die Entscheidungsfindung im alten BetreiberInnenkreis tatsächlich diesem Idealbild entsprach, ist allerdings weder eine logische noch eine rechtliche, sondern eine *faktische* Frage, die im Rahmen einer Beweiserhebung geklärt werden müsste – die hat aber nicht stattgefunden, weil – jedenfalls in der mündlichen Verhandlung – keine Beweisanträge dazu gestellt wurden.

Hätte das Bundesverfassungsgericht wohlwollender zu den VerbotsadressatInnen sein können/müssen?

Achim: Du hattest ja in Deinen beiden Synopsen

- zu der Presseerklärung der AnwältInnen zu der [Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „linksunten.indymedia“, die wir an Teil I.3. unseres Gesprächs angehängt hatten](#) (S. 65 - 73),
und
- zu dem [Kommentar von Armin Kammrad](#) zu der Entscheidung, der bei labournet erschienen ist (auch [Deine synoptische Antwort ist bei labournet erschienen](#)),

die Verfassungsgerichtsentscheidung ziemlich deutlich verteidigt.

Nun schreibt ja Armin Kammrad in seinem Kommentar aber:

„Zwar kann nach § 93b BVerfGG⁴⁴ eine Kammer die Annahme einer Entscheidung ablehnen, jedoch nicht wenn die in § 93a BVerfGG genannten Voraussetzungen für eine Annahme vorliegen. Diese sind nach Gesetz sowohl die ‚grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung‘ (Pkt. a.), als auch der Fall, ‚wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht‘ (Pkt b.)“

Hätte das BVerfG hier nicht wohlwollender im Sinne eines umfassenden Rechtsschutzes und um den ‚Jedermann‘-Schutz vor problematischen (wo unklar ist, ob unterschiedliche Verfassungsansprüche möglicherweise konfliktieren) staatlichen Entscheidungen zu gewährleisten, trotzdem die Verfassungsbeschwerde zumindest zur (inhaltlichen) Entscheidung annehmen müssen – selbst wenn die Verfassungsbeschwerde juristisch nicht korrekt begründet wurde?

dg: An dem Annahmeverfahren und dessen Handhabung durch das BVerfG mag sich einiges kritisieren lassen. Aber vorliegend scheint mir die Auffassung des BVerfG:

„Die Verfassungsbeschwerden zeigen nicht auf, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Auslegung und Anwendung des Fachrechts Verfassungsrecht verkannt haben könnte. Verfassungsrecht wird von den Gerichten nicht schon dann verletzt, wenn eine Entscheidung am einfachen Recht gemessen objektiv fehlerhaft ist (vgl. BVerfGE 1, 418 <420>; 18, 85 <92 f.>; 113, 88 <103>; 128, 193 <209>). Vielmehr muss aufgezeigt werden, dass eine spezifische Verletzung von Verfassungsrecht möglich erscheint (stRspr; vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>), weil sich die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts in krassem Widerspruch zu den zur Anwendung gebrachten Normen befindet oder Rechtspositionen verkürzt, die der Gesetzgeber

⁴⁴ Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

unter Konkretisierung allgemeiner verfassungsrechtlicher Prinzipien gewährt hat (vgl. BVerfGE 49, 304 <320>; 69, 315 <372>; 71, 354 <362 f.>; 113, 88 <103>; 128, 193 <209>), oder weil das Gericht willkürlich entschieden hat, indem es eine einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder den Inhalt der Norm oder sonst rechtstaatliche Grundsätze krass verkennt (vgl. BVerfGE 89, 1 <13 f.>; 90, 22 <25>; 96, 189 <203>). Hier stützen die Beschwerdeführenden ihre Rügen jedoch im Wesentlichen darauf, dass nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Verbotsverfügung ihre Grundrechte verletze. Eine mögliche Grundrechtsverletzung gerade durch die gerichtlichen Entscheidungen wird damit nicht substantiiert. Insbesondere die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 1 GG gestatte dem einzelnen Mitglied nicht, die Verbotsverfügung in eigenem Namen anzugreifen, wird nicht substantiiert angegriffen“

(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html, Textziffer 12)

korrekt zu sein.

Die ganzen Verweise auf ältere Entscheidungen zeigen: Was der Prüfungsmaßstab ist, ist in der Rechtsprechung längst geklärt; da gibt es kein Problem „grundsätzliche[r] verfassungsrechtliche[r] Bedeutung“. Das würde sich nur ergeben, wenn das Gericht seine bisherige Rechtsprechung aufgeben wollen würde. (Zu dieser – hypothetischen – Möglichkeit haben die AnwältInnen der VerbotsadressatInnen in den Verfassungsbeschwerden aber sicherlich nichts vorgetragen.)

Also ist geklärt – und das entspricht meines Erachtens auch tatsächlich dem Gesetz⁴⁵ –, dass es in Verfassungsbeschwerden (unmittelbar) nur noch darauf ankommt, ob die letztinstanzliche fachgerichtliche Entscheidung grundgesetzgemäß ist oder nicht.

45 § 90 Absatz 1 und 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz bestimmen: „(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. (2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden.“

Das heißt: Wenn sich z.B. an einer Vereinsverbotsverfügung gestört wird, ist zuerst Klage beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Dieses prüft – auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten –, ob das Verbot rechtmäßig ist – aber *nur*, wenn die jeweiligen KlägerInnen einen Anspruch darauf haben (womit wir wieder bei den ‚eigenen Rechten‘ aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 Grundgesetz und § 42 Absatz 2 Satz Verwaltungsgerichtsordnung und dem Rechtsschutzinteresse sind).

Bestätigt nun das Bundesverwaltungsgericht die Verbotsverfügung *nicht inhaltlich, sondern verneint* es – wie im Falle „linksunten“ – schon den Prüfungsanspruch der KlägerInnen, dann kann sich die Verfassungsbeschwerde nur noch gegen die Verneinung des Prüfungsanspruchs, aber nicht gegen die innenministerielle Behauptung des Vorliegens der Verbotsgründe richten – denn in Bezug auf diese hat ja noch gar keine fachgerichtliche Prüfung stattgefunden, die dann schließlich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beim Bundesverfassungsgericht angegriffen werden kann. – Das heißt: **Das A und O in einer Konstellation wie im Falle „linksunten“ ist dann vor dem BVerfG zunächst einmal den vom Bundesverwaltungsgericht verneinten Prüfungsanspruch zu erstreiten** – das heißt: das von mir sogenannte (und in [Teil I.2.](#) [S. 24, 29, 34 Mitte bis 35 oben] unseres Gesprächs ausführlich erörterter) [Leipziger Landdogma in Sachen Klagebefugnis anzugreifen](#). – **Dieses A und O hatten die AnwältInnen der VerbotsadressatInnen aber überhaupt nicht auf dem Schirm**: Das wurde sowohl in der mündlichen Verhandlung in Leipzig als auch in den späteren Stellungnahme und Erläuterungen zur Verfassungsbeschwerdeerhebung ganz deutlich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber vorliegend nur drei Dinge entschieden:

- Es hat – prozessual *zugunsten* der KlägerInnen unterstellt – sie seien Mitglieder des linksunten-BetreiberInnenkreises gewesen (siehe dazu: [S. 33 f. und 59 - 61](#) des ersten Teils unseres Gesprächs).
- Nur *deshalb* hat das BVerwG geprüft und bejaht, dass der BetreiberInnenkreis von linksunten die Merkmalen des Begriffs „Verein“ in § 2 Vereinsgesetz erfüllt habe.
- Einzelne Vereinsmitglieder und erst recht Außenstehende haben keinen Anspruch auf Prüfung, ob die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz im Falle des linksunten-BetreiberInnen tatsächlich vorliegen, so das Bundesverwaltungsgericht. Um diese Prüfung zu erreichen, hätte nach Ansicht des Gerichts vielmehr der BetreiberInnenkreis als kollektiv klagen müssen (weil nur *dessen* Rechte [und nicht die Rechte der Mitglieder] im Falle eines Nicht-Vorliegens der Verbotsgründe] verletzt seien).

Und das Bundesverfassungsgericht sagt nun: Zu keinem dieser drei Punkte – oder jedenfalls nicht zu dem dritten Punkt – haben die BeschwerdeführerInnen substantiiert vorgetragen. Nun kenne ich die Verfassungsbeschwerde-Schriftsätze nicht. Hypothetisch mag in Betracht kommen, dass das Bundesverfassungsgericht die unredlich wiedergibt (zusammenfasst); aber anhand dessen, wie die AnwältInnen der VerbotsadressatInnen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht und später aus Anlass der Erhebung der Verfassungsbeschwerde argumentiert haben (nämlich an den entscheidenden Problemen *vorbei*) erscheint mir die Beurteilung des Bundesverfassungsgericht absolut plausibel.

Zum Problem der eventuellen Selbstbelastung

Achim: Nun haben doch aber die BeschwerdeführerInnen bzw. deren AnwältInnen versucht, die Klagebefugnis (*auch ohne*, dass der Verein/BetreiberInnenkreis als Kollektiv klagt) daraus abzuleiten, dass keine Pflicht zur (strafrechtlichen) Selbstbelastung bestehe. Was sagst Du denn dazu? War das kein substantielles Argument?

dg: Nein, denn:

- *Zum einen* hing auch dieses Argument nach der BVerwG-Entscheidung in der Luft:
 - Das BVerwG hat den KlägerInnen – wie schon in Teil I.2. unserer Gesprächs dargelegt ([S. 33 f. und 59 - 61](#)) – ja eine Mitgliedschaft (mehr oder minder) unterstellt; jedenfalls bekamen sie alldas (nicht mehr und

nicht weniger) als auch bekennende Mitglieder des BetreiberInnenkreises bekommen hätten: Eine Prüfung, ob der BetreiberInnenkreis vereinsförmig organisiert war oder nicht.

- Um *mehr* zu bekommen, hätte – nach Ansicht des BVerwG – das Kollektiv klagen müssen; das hat dann aber nur noch *am Rande* mit dem Selbstbelastungs-Problem etwas zu tun – wenn die Mitgliedschaft eh schon unterstellt ist.
- In dieser Situation wäre – wie ebenfalls bereits in Teil I.2. ([S. 25 unten / S. 26 oben](#)) gesagt – folgerichtig gewesen, das Kollektivklage-Postulat des BVerwG frontal anzugreifen. Dafür hätte (wahrscheinlich) genügt zu sagen: ‚Wenn uns das BVerwG schon eine Mitgliedschaft unterstellt, dann müsste es konsequenterweise auch das Vorliegen der Verbotsgründe prüfen. Denn es ist Quatsch, (wie das BVerwG) zu sagen, es sei ein Recht des *Vereins*, das durch ein Vereinsverbot ohne Vorliegen der Verbotsgründe verletzt wird. Vielmehr ist in einem solchen Fall das Recht von Individuen aus Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz⁴⁶, den Verein zu bilden, verletzt. Folglich haben die *Individuen* (und gerade *nicht* das Kollektiv) den Anspruch auf gerichtliche Überprüfung des Vorliegens der Verbotsgründe.‘ ([S. 31 unten bis S. 32 unten](#))
- *Zum anderen* das BVerfG hat ja sogar relativ aufgeschlossen auf das Selbstbelastungs-Argument reagiert und gesagt: Wenn das verwaltungsprozessuale Bekenntnis von Individuen zur Mitgliedschaft anschließend gegen diese strafrechtlich verwertet wird, dann würden wir diese Individuen vor dieser strafrechtlichen Verwertung wahrscheinlich retten.
- Ich habe mich mit dem Problem nicht intensiv beschäftigt – aber ich tendiere dahin, das Selbstbelastungs-Argument viel energischer zurückzuweisen:
 - Es gibt nämlich keinen *Zwang* (im strengen Sinne) zur Selbstbelastung – nicht einmal bei Zugrundlegung der falschen Rechtsauffassung des BVerwG zur Klagenbefugnis. Denn es steht ja allen Leuten frei, ob sie verwaltungsprozessuale Klage erheben – wenn Klage erhoben wird, muss aber die Klagenbefugnis gegeben sein. Das ist im juristischen Sinne kein Zwang, sondern nur eine Obliegenheit⁴⁷ – analog z.B., wenn ich

46 „Alle Deutschen [= rund 80 Mio. Individuen] haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_9.html)

47 Zum Unterschied zwischen Pflicht/Zwang und Obliegenheit siehe:

- „Die Obliegenheit ist keine Verpflichtung gegenüber einem anderen. [...]. Der Gegner kann ihre Erfüllung nicht verlangen.“ (Köbler, *Juristisches Wörterbuch*, 2022¹⁸, 336, s.v. *Obliegenheit*)
- „*Neben* [...] Forderungen und Verpflichtungen können die Parteien sog. Obliegenheiten treffen. Dabei handelt es sich um Pflichten minderen Grades, die vom Gläubiger nicht eingeklagt werden

eine bestimmte Sozialleistung haben will: Wenn ich die Sozialleistung haben will, muss ich zumindest mal das Antragsformular ausfüllen. Aber mich kann niemandE zwingen das Formular auszufüllen; aber wenn ich es nicht mache, bekomme ich auch die Sozialleistung nicht. – Ich habe die freie Wahl zwischen Ausfüllen und Nicht-Ausfüllen des Formulars: *That's liberalism.*

- Ähnlich im Falle von Leuten, denen ein Vereinsverbot zugestellt wird: Sie haben die volle Wahl:
 - Sie können straf- und verwaltungsprozessual die Mitgliedschaft bestreiten; wenn sie damit erfolgreich sind, werden sie strafprozessual nicht verurteilt und verwaltungsprozessual erreichen sie eine Streichung ihres Namens aus der Verbotsverfügung. Mehr brauchen (tatsächliche) Nicht-Mitglieder nicht.
 - Sie können sich aber auch entscheiden, sich zur Mitgliedschaft zu bekennen (und – notfalls [um dem BVerwG genüge zu tun] – als VertreterInnen des Vereins) straf- und verwaltungsprozessual geltend machen, dass die Verbotsgründe des Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz nicht vorliegen – und dass es sich folglich erst recht nicht um eine Kriminelle oder Terroristische Vereinigung im Sinne der § 129 ff. StGB handelt. Haben sie damit verwaltungsprozessual Erfolg, sind sie auch strafprozessual aus dem Schneider.

Das muss sich halt vorher überlegt werden: Wie sind meine Chance, das Vorliegen der Verbotsgründe erfolgreich zu bestreiten? – Prozessrisiken gibt es für alle KlägerInnen...

Achim: Du hattest 2019 (wenn ich mich recht erinnere) gegen das linksunten-Verbot argumentiert, dass es gegen das Zensurverbot verstoße. Ging das dann nicht damals schon gegen die vereinsrechtliche Schiene konträr? (Du sagst ja jetzt, die VerbotsadressatInnen hätten sich in ihrer Verfassungsbeschwerde auf Artikel 9 Absatz 1 Grundgesetz [Vereinigungsfreiheit] und nicht auf Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz [Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten, Zensurverbot] konzentrieren müssen.)

dg: Nein, denn das war ja noch 2019 (wie Du richtig sagst) – also vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Damals war es noch notwendig, gegen die Anmaßung des Bundesinnenministeriums zu schießen, nicht (nur) den BetreiberIn-

können.“ (DRL II, 1987¹, 1116 - 1118 [1116] / 1992², 1204 - 1206 [1204] / 2001³, 3077 - 3078 [3077]; Hv. hinzugefügt).

nenkreis, sondern (auch) die Plattform verboten zu haben und verbieten zu dürfen. *Dagegen* war meine Berufung auf das Zensurverbot richtig. –

Inzwischen hat sich aber – wie ich schon im ersten Teil sagte – durch das Urteil die „Lage auf dem Schlachtfeld“ geändert ([S. 25 unten / S. 26 oben](#)). Nun wäre es darauf angekommen, auch noch das Verbot des BetreiberInnenkreises wegzuhauen. Dazu konnte ich aber – jedenfalls juristisch – keinen (oder kaum einen) Beitrag leisten, denn ich gehörte ja nicht zum BetreiberInnenkreis – und auch der Staat hatte nichts Gegenteiliges behauptet. – Ich konnte mich also nur auf meinen Status als AutorIn und LeserIn berufen.

Achim: Dass dieses Argument nicht gezogen hatte – deutet das nicht eher darauf hin, dass die obersten Gerichte kein Interesse daran haben, an der Klagebefugnis zu rütteln? – Allerdings deutet ja der Artikel in der LTO etwas anderes an. Wie siehst du das?

dg: Ob sich die von Dir vermutlich gemeinte Stelle in der LTO⁴⁸ tatsächlich auf die Klagebefugnis bezieht, scheint mir nicht so klar zu sein. – Aber lassen wir dies mal dahinstehen und kommen zu meinen Verfahren:

Eine anwaltliche déformation professionnelle⁴⁹:

48 „Zu der spannendsten Frage enthält der Beschluss sogar nur einen Satz. Es ist der Schlusssatz, und er klingt fast ein wenig bedauernd: ‚Über die Frage, welche Grundrechte diejenigen schützen, die ein wie hier organisiertes Internetportal betreiben, ist damit nicht zu entscheiden.‘ Die Frage, wie weit also der Schutz der Pressefreiheit für – auch aktivistisch betriebene – Internetportale reicht, ist damit erst einmal wieder aufgeschoben.“ (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-1bvr133620-linksunten-indymedia-pressefreiheit-bverwg-radio-dreieckland/>)

Da scheint es mir eher darum zu gehen, dass die Kammer gerne etwas zu der Meinungsäußerungs- und den Medienfreiheiten gesagt hätte. Dass hätte aber vorausgesetzt,

- dass *entweder* – auf der Grundlage der BVerwG-Rechtsprechung zu Klagebefugnis und Prüfungsumfang – der Personenzusammenschluss geklagt und anschließend Verfassungsbeschwerde erhoben hätte oder aber
- dass die Verfassungsbeschwerde zunächst einmal die BVerwG-Rechtsprechung zu Klagebefugnis und Prüfungsumfang substantiiert angegriffen hätte und dann die Sache in zwei weiteren Schritten unter medienrechtlichen Aspekten noch mal zum BVerfG zurückgekommen wäre.

49 Mit „*déformation professionnelle*“ wird eine berufliche Verzerrung (oder hier eher gemeint: Reduktion) der Perspektive bezeichnet (vgl. [englisch-sprachige Wikipedia](#): „It is often translated as ‚professional deformation‘, though French *déformation* can also be translated as ‚distortion‘. The implication is that professional training, and its related socialization, often result in a distortion of the way one views the world.“ „*distortion*“ kann wiederum ins Deutsche u.a. mit „Verzerrung“ übersetzt werden.)

Die [kastilisch- \(spanisch\)-sprachige Wikipedia](#) erläutert den französischen Begriff mit dem Sprichwort „Cuando tienes un martillo, todo te parecen clavos.“ / „Wenn Du einen Hammer hast, dann erscheint Dir alles nur noch als Nägel.“ (vgl. zu diesem wiederum in der [deutsch-sprachigen Wikipedia](#) den Artikel „Law of the instrument“)

Entsprechend kann gesagt werden:

- Diejenigen, die StPO- und StGB-Kommentare auf ihrem Schreibtisch stehen haben und ihr ökonomisches Kanzlei-Konzept *nicht* darauf gründen, dass möglichst viele Leute möglichst viele

Eine politische Antwort auf das ‚linksunten-Verbot‘ wurde abgewürgt

Es gab schon 2018 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim (entspricht den Oberverwaltungsgerichten in den meisten Bundesländern), auf die von den Betroffenen und deren AnwältInnen leider gar nicht hingewiesen wurde, in der bereits sinngemäß stand, dass nicht die internet-Plattform, sondern der Personenkreis verboten worden sei. Wörtlich hieß es dort:

„Keinen Erfolg hat der Antragsgegner mit seinem Einwand, ‚die Plattform linksunten.indymedia‘ unterfalle nicht dem Vereinsgesetz. **Sofern der Antragsgegner mit dieser Bezeichnung ausdrücken möchte, es sei die vormals unter der URL ‚http://linksunten.indymedia.org‘ erreichbare Internetpräsenz verboten worden, nimmt er den Inhalt der Verbotsverfügung nicht hinreichend zur Kenntnis. Verboten wurde** seitens des Bundesministeriums des Innern der ‚Verein ›linksunten.indymedia‹‘, mithin eine **Vereinigung von Personen** zu einem bestimmten Zweck.“

(http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24556, Textziffer 10– meine Hv.)

(Das Zitat stammt aus einem Beschluss wegen einer der Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem ‚linksunten-Verbot‘; „Antragsgegner“ war eine Person, gegen die sich einer der Durchsuchungsbeschlüsse richtete.)

Darauf hatte sich auch der Prozessvertreter der Bundesregierung, Prof. Roth, in meinem PKH-Verfahren berufen.

Dass hat sich das BVerwG in meinem Verfahren zwar – aus irgendeinem Grund – *nicht ausdrücklich* zu eigen gemacht. Aber wenn wir angesichts des Urteils aus 2020 in dem Verfahren der VerbotsadressatInnen annehmen, dass der Senat auch schon Ende 2019 die Auffassung des VGH Mannheim und Prof. Roths teil-

Straftaten begehen, sondern um das Wohlergehen ihrer KlientInnen besorgt sind, werden dazu tendieren, zu raten, lieber ein paar Schritte Abstand zur Grenze zwischen Legalität und Illegalität zu halten.

- Diejenigen, die einen Prozess gegen das linksunten-Verbot vor dem Bundesverwaltungsgericht führen, um dieses – gegen das Bundesinnenministerium – davon zu überzeugen, dass mit linksunten.indymedia alles im Rechten war,
 - hätten es vielleicht als sehr störend für ihr Bemühen empfunden, wenn im Herbst 2017 bei einer Groß-Demo ein Schwarzer Block erst einmal die Fassade des Bundesinnenministeriums entglast hätte, und
 - fanden es anscheinend sogar störend, dass drei Leute aus Berlin
 - darauf beharrten, sie dürften *screen shots* von alten linksunten-Artikeln und Ausschnitte aus der Verbotsverfügung *zum Zwecke der Dokumentation* verwenden, in denen der „Schriftzug ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens ‚i[,]‘ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen“, zu sehen ist, und
 - den Vorschlag zur Debatte stellten, es sei richtig, zu austesten, was passiert, wenn das Bundesverwaltungsgericht mit seiner These, die internet-Plattform linksunten.indymedia sei gar nicht verboten worden, beim Wort genommen wird.

te, dann kann ich mich über die Verneinung meiner Klagebefugnis aufgrund meines bloßen Status als LeserIn und AutorIn kaum beschweren. Denn: Wenn das Medium gar nicht verboten wurde, sondern nur der alte HerausgeberInnenkreis, dann muss ich mich ja in erster Linie bei mir selber und anderen Linken beschweren, dass nach dem Verbot – oder spätestens nach den Entscheidungen des VGH-Mannheim, den Schriftsätze von Prof. Roth und dem Urteil des BVerwG – kein neuer HerausgeberInnenkreis zustande kam.

Prof. Roth sagte in der mündlichen Verhandlung am 29.01.2020 vor dem Bundesverwaltungsgericht zu den AnwältInnen der KlägerInnen klipp und klar:

„Niemand – weder Ihre Mandanten noch andere – ist gehindert, wieder so eine Seite einzurichten, wenn es nicht gerade eine Fortsetzung der verbotenen Vereinsaktivitäten ist.“

Demgegenüber behauptete Rechtsanwalt Lukas Theune, einer der KlägerInnen-ProzessvertreterInnen am 29.06.2020, gegenüber Radio Dreyeckland, die fragliche URL dürfe weiterhin nur als Archiv genutzt werden:

„Eine Plattform linksunten.indymedia.org darf zurzeit nicht betrieben werden. Es ist ja im internet aufgetaucht das Archiv dieser Seite – also, wann man jetzt die Domain eingibt, dann kommt man zu einem Archiv der alten Seite. Aber man darf keine solche Seite betreiben“ (<https://rdl.de/beitrag/kann-es-demokratischen-rechtsstaat-verboden-werden-anonym-und-verschl-sselt-zu-posten>; Min. 6:47 - 7:04)

Auch mit dieser Äußerung wurde – wie mit der eingangs von uns diskutierten Äußerung von Rechtsanwalt Sven Adam jede politische Antwort auf das Verbot hintertrieben!

Achim: Aber die Webseite wieder für neue Artikel in Betrieb zu nehmen, hätte doch bedeutet, das Risiko einzugehen, einerseits von der Strafjustiz als Kriminelle Vereinigung⁵⁰ klassifiziert und andererseits vom Bundesinnenministerium als „Ersatzorganisation“⁵¹ des alten HerausgeberInnenkreises eingestuft zu werden, sodass ab dem Moment auch der neue HerausgeberInnenkreis wieder verboten gewesen wäre...

50 http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html.

Der Kreis der im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz verbotenen Vereinigungen und der Kreis der Kriminellen Vereinigungen im Sinne von § 129 Strafgesetzbuch ist **nicht deckungsgleich**, aber sie können sich überschneiden. Aber dies muss an dieser Stelle nicht genauer erörtert werden.

51 § 8 Absatz 1 und 2 Satz 1 Vereinsgesetz: „(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) eines nach § 3 dieses Gesetzes verbotenen Vereins an dessen Stelle weiterverfolgen (Ersatzorganisationen) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. (2) Gegen eine Ersatzorganisation, die Verein im Sinne dieses Gesetzes ist, kann zur verwaltungsmäßigen Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Verbots nur auf Grund einer besonderen Verfügung vorgegangen werden, in der festgestellt wird, daß sie Ersatzorganisation des verbotenen Vereins ist.“ (http://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_8.html)

dg: Ja.

Achim: Wärscht Du denn selbst bereit gewesen, dieses Risiko einzugehen?

dg: Nicht bedingungslos – es hätten m.E. schon konzeptionelle Diskussionen geführt werden müssen:

- Soll linksunten wiederum ohne Impressum erscheinen? Oder diesmal mit?
- Soll es einen ausschließlich linksradikalen und revolutionären (oder vielleicht sogar ausschließlich autonom-anarchistischen) HerausgeberInnenkreis geben? Oder wird auf die Beteiligung von Linksliberalen und LinkssozialdemokratInnen wertgelegt, die zwar eine andere Haltung zu nicht-staatlicher politischer Gewalt als Linksradikale und RevolutionärInnen haben – die aber vielleicht bereit wären, ihren Kopf dafür hinzuhalten, dass über revolutionäre und linksradikale Konzepte auch in der Bundesrepublik Deutschland berichtet und kontrovers diskutiert werden darf – und kein „freiheitliches demokratisches“ ‚Ende der Geschichte‘ dekretiert wird.
- Sollte vielleicht stärker der dokumentarische Charakter der Publikationsentscheidungen betont werden, als dies bei der ursprünglichen linksunten-Konzeption der Fall war?
- Wie stark könnte das ursprüngliche Konzept modifiziert werden, ohne dass es sich um die unziemliche Aneignung eines fremden Namens handelt?

Wir [Achim und dg] hatten diesbzgl. ja auch zusammen einen Vorschlag (bei [de.indymedia am 20.06.2020](https://de.indymedia.org/2020/06/20)) gemacht, auf den die Reaktion praktisch gleich Null war. Wenn also entweder fast keine Leute linksunten vermissen oder allenfalls zu riskant ist, einen neuen linksunten-Anlauf zu unternehmen – dann kann ich mich ja schlecht beim deutschen Staat beschweren. Dann muss ich mich bei mir selbst beschweren, dass meine Argumente nicht gut genug sind, um andere Leute zum mitmachen zu motivieren.

Peter: Das Konzept Indymedia und Indymedia-Linksunten lebt und lebte von linken Basisbewegungen, die es tragen müssen und mussten. Es wäre also politisch eine Farce, wenn wir drei oder auch andere drei oder vier Personen sich jetzt den Namen Indymedia-Linksunten aneigneten.

dg: Genau! Was wir mit diesem Gespräch in Sachen „linksunten“ jetzt nur noch versuchen können, ist, eine Diskussion darüber anzustoßen, wie es in den fast sechs Jahren seit 2017 gelaufen ist, und was daraus für die Zukunft gelernt werden kann.

Achim: Ich stimme Euch beiden zu.

Gliederung:

<i>Hatten wir ein strategisches Kalkül?.....</i>	<i>1</i>
<i>„Legalismus“.....</i>	<i>3</i>
<i>Was hatten wir uns bei unserer Protesterklärung gegen das „linksunten-Verbot“ gedacht?.....</i>	<i>4</i>
<i>Überraschung über das Strafverfahren, das gegen uns lief?.....</i>	<i>6</i>
<i>Sind wir nur „harmlose BloggerInnen“?.....</i>	<i>7</i>
<i>Wollten wir uns mit dem Staat anlegen?.....</i>	<i>9</i>
<i>Das Ermittlungsverfahren gegen uns: Albern oder eine „ernste Sache“?.....</i>	<i>11</i>
<i>Taten, Tatpläne, politische Meinungsäußerungen und Wutausbrüche.....</i>	<i>12</i>
<i>Kann sich die Linke eigentlich noch selbst ernst nehmen?.....</i>	<i>14</i>
<i>Welche Leute haben einen Schaden durch das linksunten-Verbot?.....</i>	<i>16</i>
<i>Entscheidend ist der jeweilige historische („konjunkturelle“) Kontext / die jeweilige Lage auf dem Schlachtfeld.....</i>	<i>21</i>
<i>Komplikationen eines Prozesskostenhilfeantrages.....</i>	<i>23</i>
<i>Was heißt „rechtliches Gehör“ (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz)?.....</i>	<i>25</i>
<i>Hat auch dg juristischen Dünnpfiff produziert?.....</i>	<i>26</i>
<i>Warum ein eigener juristischer Versuch – trotz schlechter Startbedingungen?.....</i>	<i>28</i>
<i>Warum nicht auf nach Straßburg?.....</i>	<i>29</i>
<i>Juristische Argumente und politischer Nutzen.....</i>	<i>30</i>
<i>Konsens mit Unterwerfung – geht das?.....</i>	<i>32</i>
<i>Hätte das Bundesverfassungsgericht wohlwollender zu den VerbotsadressatInnen sein können/müssen?.....</i>	<i>33</i>
<i>Zum Problem der eventuellen Selbstbelastung.....</i>	<i>35</i>
<i>Eine anwaltliche déformation professionnelle: Eine politische Antwort auf das „linksunten-Verbot“ wurde abgewürgt.....</i>	<i>39</i>
<i>Anhang: Auszug aus der Verfassungsbeschwerde vom 20.12.2019 von dg.....</i>	<i>43</i>
<i>Seite 157.....</i>	<i>43</i>
<i>Anhang (S. 174 bis 179):.....</i>	<i>43</i>
<i>Zum Recht von Vereinsmitgliedern an der Existenz ihrer Vereine.....</i>	<i>43</i>
<i>Die Entscheidung BVerfGE 70, 1 - 35 (25).....</i>	<i>43</i>
<i>Die rechtswissenschaftliche Literatur zur Frage eines Doppelgrundrechts aus Art. 9 I GG.....</i>	<i>45</i>
<i>Helmut Ridder.....</i>	<i>45</i>
<i>Michael Kemper.....</i>	<i>45</i>
<i>Wolfram Höfling.....</i>	<i>46</i>
<i>Alfred Rinken, Josef Isensee und Walter Schmidt.....</i>	<i>46</i>
<i>Michael Sachs.....</i>	<i>47</i>
<i>Begrenzte Relevanz dieser Kontroverse für den vorliegenden Fall.....</i>	<i>47</i>

Anhang:

Auszug aus der Verfassungsbeschwerde vom 20.12.2019 von dg

Seite 157

Hartmut Bauer⁵², [...], sagt zur Wirkung von Vereinsverböten klar: „Maßnahmen gegen die Vereinigungen selbst [treffen] regelmäßig zugleich auch die Mitglieder dieser Vereinigung“.

Ebenso schreibt Wolfram Höfling⁵³:

„Wird [z.B.] ein Verein, dessen Zweck gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, aufgelöst und verboten, so liegt darin ein“ – wegen Art. 9 II GG: allerdings zulässiger – „Eingriff in das durch Art. 9 I prima facie gewährleistete Recht, einen Verein mit solcher Zielsetzung zu bilden.“
(Hv. hinzugefügt)

Die Zulässigkeit dieses Eingriffs ändert aber nichts daran, daß es sich um einen Eingriff in das Grundrecht *derjenigen* „Deutschen“ (= Individuen) aus Art. 9 I GG handelt, die diesen Verein bis dahin gebildet haben.

Anhang (S. 174 bis 179):

Zum Recht von Vereinsmitgliedern an der Existenz ihrer Vereine

Die Entscheidung BVerfGE 70, 1 - 35 (25)

Schon 1985 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden (das folgende Zitat wurde bereits auf S. 15 des – dem PKH-Antrag vom 09.08.2019 beigefügten – Antrages ans BMI vom gleichen Tage angeführt; auch zu ihm hätte also in dem angegriffenen Beschluß rechtliches Gehör gewährt werden müssen):

„Wird eine Vereinigung wie jedermann [...] tätig, so ist für den Grundrechtsschutz dieser Betätigung nicht Art. 9 Abs. 1 GG maßgebend; die Vereinigung und ihre Tätigkeit bedürfen insoweit nicht als solche des Grundrechtsschutzes. Dieser richtet sich vielmehr nach den materiellen (Individual-)Grundrechten“ (BVerfGE 70, 1 - 35 [25 = [DFR-Tz. 78](#)]).

Es mag darüber gestritten werden, ob die Grundrechte, die die dabei ausgeübt werden,

- tatsächlich *Individualrechte*, die gemeinsam ausgeübt werden, sind
oder
- die – jeweils in Rede stehenden spezielleren Rechte – vom jeweiligen Verein auf der Grundlage von Art. 19 III GG ausgeübt werden.

52 in: Horst Dreier, *Grundgesetz*. Bd. I, 2013³, Art. 9, RN 54.

53 in: Michael Sachs, *Grundgesetz*, 2018⁸, Art. 9, RN 41.

Jedenfalls wird dabei *nicht* das Grundrecht aus Art. 9 I GG von dem Verein ausgeübt; **das einzige Recht das Vereine aus Art. 9 I GG i.V.m. Art. 19 III GG haben, ist das Recht, wiederum andere Vereine zu bilden** („nur unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 kann sich eine Vereinigung auf Art. 9 Abs. 1 berufen, etwa bei der Bildung von Dachorganisationen durch mehrere Vereinigungen“⁵⁴) – bekanntes Beispiel (wenn auch auf der Grundlage der spezielleren Norm des Art. 9 III 1 GG⁵⁵): die Einzelgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die gemeinsam den DGB bilden.

Würde das BMI den DGB verbieten, so wäre das Grundrecht der Einzelgewerkschaften, diesen Verein (Dachverband) zu bilden, verletzt.

Das Wort „bilden“ in Art. 9 I, III 1 GG umfaßt nicht nur den einmaligen Akt des Gründens, vielmehr ist „bilden“ auch eine Dauertätigkeit (bzw. ein Dauerzustand); siehe insb. Bedeutungsangabe Nr. 4 des *Duden*:

„[durch Form, Gestalt, Anordnung, Organisation] darstellen, ausmachen“
(<https://www.duden.de/rechtschreibung/bilden>)

Anwendungsbeispiele:

- „die Begrenzungsmauern bilden ein Quadrat“ – die Begrenzungsmauern machen dies *solange*, bis sie eingerissen werden (und nicht nur im Moment ihrer Errichtung).
- „diese Länder [Serbien und Montenegro] haben zusammen die Bundesrepublik Jugoslawien gebildet“ – die in Rede stehenden Länder bildeten die Bundesrepublik Jugoslawien nicht nur im Moment der Gründung dieser Republik, sondern *solange* diese bestand – nämlich bis 2003.
- „etwas bildet die Grenze, den Hintergrund, den Höhepunkt“ – wiederum handelt es sich nicht um ein einmaligen Akt, sondern um einen – mehr oder minder lange – andauernden Zustand.

Die Mitglieder eines Vereins bilden ihn *solange*, bis sie selbst den Verein auflösen oder der Verein zwangsweise vom Staat aufgelöst wird.

54 Kemper, in: von Mangoldt et al., *Grundgesetz*. Bd. 1, 2018⁷, Art. 9, RN 62.

55 „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“

Erfolgt die vom Staat angeordnete Auflösung des Vereins zu Unrecht, so ist das Recht der Vereinsmitglieder aus Art. 9 I GG, diesen Verein zu bilden, dasjenige Recht, das durch die rechtswidrige Auflösungsverfügung verletzt wird, denn:

„Der Schutz der Vereinigungsbildung umfasst in einem weiten [Sinne ...] Verhaltensweisen [...], die der Ermöglichung **und Aufrechterhaltung** der **organisierten Verfasstheit** der Mitglieder in Bezug auf die Vereinigung selbst dienen.“

(Kluth, in: Friauf/Höfling [Hg.] *Berliner Kommentar zum Grundgesetz*, 32. Erg-Lfg. VI/2011, Art. 9, RN 72 – Hv. hinzugefügt)

Die rechtswissenschaftliche Literatur zur Frage eines Doppelgrundrechts aus Art. 9 I GG

Im übrigen wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur wie folgt argumentiert... –

Helmut Ridder

... und zwar von Helmut Ridder [...]:

„Das Recht aller Deutschen, ‚Vereine und Gesellschaften zu bilden‘, nach Art. 9 Abs. 1 GG schützt solche Zusammenschlüsse ohne Rücksicht auf die Unterschiedlichkeit der hierfür in Betracht kommenden Rechtsformen. Geschützt ist der Vorgang des Zusammenschlusses und seine Existenz. Das spezifisch vereinigungsgemäße kollektive Agieren fällt nach dem klaren Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 GG nicht unter den Schutz dieses Grundrechts; doch bestätigt es in Hinsicht auf die einzelnen Grundrechte des politischen Prozesses, insbesondere die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, daß diese letzteren über eine Vereinigung“ – das heißt: mittels der Vereinigung – „oder deren Organe auch kollektiv wahrgenommen werden können. Es ist also nicht angebracht diese Grundrechte [...] den Vereinigungen als solchen zuzuschreiben. Dies kann sich sogar als ein gefährlicher Schritt auf dem Wege zur Metamorphose von ‚Freiheit‘ in ‚Kompetenz‘⁵⁶ erweisen.“

([Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975](#), 69; wieder abgedruckt, in: ders., *Gesammelte Schriften* hrsg. v. Deiseroth et al., 2010, 84; s.a. Ridder, in: Denninger et al., *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik*, 2001³ [Grundwerk], Art. 9 Abs. 2, RN 20: „falsch [ist] somit die Lehre vom ‚Doppelgrundrecht‘ aus Art. 9 Abs. 1; richtig BVerfGE 70, 25“)

Michael Kemper

Michael Kemper (a.a.O. [... in: von Mangoldt et al., *Grundgesetz*. Bd. 1, 2018⁷, Art. 9], RN 62, 64) argumentiert:

⁵⁶ Als „Metamorphose von ‚Freiheit‘ in ‚Kompetenz“ bezeichnet und kritisiert es Ridder, wenn für die Ausübung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit z.B. durch Allgemeine Studierendenausschüsse (ASten) ein sog. „allgemein-politisches Mandat“ zur Voraussetzung gemacht wird – also übersehen wird, daß in derartigen Fällen gar *nicht beansprucht* wird, eine bestimmte Frage *qua* staatlicher Kompetenz zu *entscheiden*, sondern bloß die Freiheit ausgeübt wird, eine (kollektive) Meinung zu der jeweils in Rede stehenden Frage zu äußern.

„Im Verfassungstext findet diese Ansicht[, daß neben „Allen Deutschen“ auch Vereinigungen – unabhängig von Art. 19 III GG – Trägerinnen des Grundrechts aus Art. 9 I GG seien] keine Stütze; im Gegenteil: Als Grundrechtsträger werden ‚alle Deutschen‘ benannt; darunter kann im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 niemand anderes verstanden werden als bei anderen Grundrechten. Maßgeblich ist die Definition des Art. 116 Abs. 1, der eindeutig auf natürliche Personen abstellt. Die Frage, ob die Grundrechte auch für Zusammenschlüsse von Personen gelten, ist in Art. 19 Abs. 3 geregelt. Eine Ausnahmeregelung zu Art. 116 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 für Vereinigungen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 ist nicht konstruierbar. [...].“

Dass bestimmte Vereinigungen ‚verboten‘ sind, beschränkt jedenfalls die individuelle Freiheit, solche Vereinigungen zu bilden, denn zur Vereinsbildung gehört nicht nur die Gründung, sondern auch das daran anschließende Organisiertsein, [...].“

Wolfram Höfling

Wolfram Höfling⁵⁷ schreibt:

„Die Lehre [vom Doppelgrundrecht] ist nicht vereinbar mit der Konzeption des Grundrechtssystems, das – wie Art. 19 III deutlich erweist – zwischen Individualgrundrechten und Erstreckungsregel für juristische Personen differenziert. Nur über die Transformationsnorm des Art. 19 III kann die Vereinigungsfreiheit normative Wirkung zugunsten des Kollektivs entfalten. Allein ein solcher Problemzugriff ermöglicht eine der Intention des Art. 19 III gerecht werdende, diff[erenzierte] Antwort auf die Frage, welche Außenaktivitäten [...] des Vereins über die je sachlich einschlägigen Grundrechte i.V.m. Art. 19 III geschützt sind.“

Alfred Rinken, Josef Isensee und Walter Schmidt

Alfred Rinken⁵⁸ schreibt:

„Die Lehre vom ‚Doppelgrundrecht‘ findet zunehmend Kritik und dies zu Recht. Der Schutzzumfang der kollektiven Vereinigungsfreiheit bleibt unklar, ihr Verhältnis zu Art. 19 Abs. 3 ungeklärt. [...]. Lediglich die objektive Funktion einer solchen Erweiterung des Schutzbereichs um die kollektive Dimension ist deutlich: In Verbindung mit der Erstreckung des Schutzbereiches auf die externe Betätigungsfreiheit [...] führt sie durch Ausschaltung des differenzierenden und relativierenden Filters des Art. 19 Abs. 3 zu Gleichsetzung von Individual- und Verbandsfreiheit und damit zu einer Ausweitung und Stabilisierung des Grundrechtsschutzes für juristische Personen (insbes. auch Großverbände und Großunternehmen) auch gegenüber gesetzgeberischer Gestaltung.“

Ähnlich kritisiert auch Josef Isensee⁵⁹ (allerdings schwerpunktmäßig in Bezug auf Art. 9 III GG): „Das Kollektivgrundrecht steht im Zentrum des juristischen Interesses, indes das Individualgrundrecht im Schatten dahinkümmert, [...].“

57 In: Sachs, *Grundgesetz*, 2018⁸, Art. 9, RN 27.

58 in: Denninger et al., *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik*, 2001³ [Grundwerk], Art. 9 Abs. 1, RN 55.

59 *Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen*, in: ders./Kirchhof (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts*. Bd. IV, 2011³, 911 - 980 (969, RN 105).

Auch Walter Schmidt⁶⁰ kritisierte schon:

„Die Figur des ‚Doppelgrundrechts‘ behauptet die prinzipielle Gleichrangigkeit des Grundrechtsschutzes der Vereinigung und der Vereinigungsmitglieder. Nach den Gesetzmäßigkeiten politischer Machtbildung führt dies zum Vorrang des Verbandsgrundrechts. Vorrangig ist jedoch der Grundrechtsschutz des einzelnen. Ist er schon politisch nicht ohne weiteres durchsetzbar, so muß er es doch verfassungsrechtlich bleiben.“

Das *Minimum*, was an Individualrechtsschutz geboten ist, den Vereinsmitgliedern nicht das Recht an ihrem Verein zu nehmen.

Michael Sachs

Siehe des weiteren noch die ausführliche kritische Darstellung von Michael Sachs, *Die Freiheit der Versammlung und Vereinigung*, in: Klaus Stern / Michael Sachs / Johannes Dietlein, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IV/1, Beck: München, 2006, 1170 - 1370 (1329 - 1332 m.w.N. in FN 815 f., 824).

Begrenzte Relevanz dieser Kontroverse für den vorliegenden Fall

Auf diese grundlegenden Einwände gegen die bisherige Rechtsprechung kommt es freilich gar nicht entscheidend an. Denn vorliegend sind durch die Verfügung des BMI,

- „1. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhnogcfx4zcg2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“

jedenfalls die Rechte d. ASt.In aus Art. 5 I GG verletzt, und d. ASt.In macht diese Rechte geltend – also ist gem. §§ 42 II, 43 I VwGO Klagebefugnis gegeben:

„die Klage [ist ...] zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

„Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).“

Auf die Frage welche Personen gegen Vereinsverbote, die *tatsächlich* Vereine trifft, klagen dürfen, kommt es hier daher nicht entscheidend an.

⁶⁰ *Die Vereinigungsfreiheit von Vereinigungen als allgemeine Eingriffsfreiheit*, in: Triffterer / Zezschwitz (Hg.), Festschrift für Walter Mallmann, 1978, 233 - 244 (243).